Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0241(COD)

13.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1739 - 2033

Entwurf eines Berichts
Norbert Lins
(PE787.635v01-00)

Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0560 – 2025/0241(COD))

Änderungsantrag 1739
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb ***eine landwirtschaftliche*** Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. ***Als*** Landwirte ***gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht,*** die ***aber ein von den*** Mitgliedstaaten ***festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben***.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb ***ein Mindestmaß an produktiver landwirtschaftlicher*** Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit ***und zu landwirtschaftlicher Souveränität*** beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. ***Bei der Gewährung von flächenbezogener Einkommensstützung für*** Landwirte ***im Sinne dieser Verordnung sollten*** die Mitgliedstaaten ***die Kriterien berücksichtigen, die sie bei der Bestimmung der Landwirte bzw. Begünstigten für ihre Maßnahmen zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Souveränität festgelegt haben***.

Or. en

Änderungsantrag 1740
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen,*** Unterstützung ***nach diesem Artikel erhalten***. ***Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein***	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die*** Unterstützung ***im Rahmen dieses Artikels ausschließlich aktiven Landwirten vorbehalten ist***. ***Die degressive Staffelung und die Kappung für die Schwellenwerte und Verfahren gemäß den Absätzen 3 und 4 werden so umgesetzt, dass eine wirksame Ausrichtung der Unterstützung pro***

von den Mitgliedstaaten ***festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben***.	***Landwirt im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung sichergestellt ist Bei jeder Anpassung durch die*** Mitgliedstaaten ***müssen diese Parameter eingehalten und es muss sichergestellt werden, dass die betriebsgrößenbezogene Unterstützung nicht übermäßig konzentriert erfolgt***.

Or. fr

Änderungsantrag 1741
Christine Singer, Asger Christensen, Barry Cowen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten***, und zwar unabhängig von der Rechtsform oder der Struktur des Betriebs***. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger***, einschließlich Nebenerwerbslandwirte***, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.

Or. en

Begründung

Die flächenbezogene Einkommensstützung sollte allen aktiven landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Familienbetrieben, Mehrfamilienbetrieben und Nebenerwerbslandwirten, unabhängig von ihrer Größe oder Rechtsform auf zuverlässige und unbürokratische Weise gewährt werden. Die Förderfähigkeit sollte auf einer aktiven landwirtschaftlichen Tätigkeit beruhen und verhältnismäßig und ohne unnötige Dokumentation oder zusätzliche Hürden umgesetzt werden.

Änderungsantrag 1742
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger***, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht***, die ***aber*** ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie ***professionelle*** Landwirte, die in ihrem Betrieb eine ***produktive*** landwirtschaftliche Tätigkeit ***tatsächlich*** ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit ***und zur Erhaltung der Landwirtschaft im Gebiet*** beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger ***und pluriaktive Landwirte***, die ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.

Or. es

Begründung

Die Unterstützung sollte sich an tatsächliche und produktive Landwirte richten, ohne pluriaktive Landwirte oder kleine landwirtschaftliche Betriebe auszuschließen, die zur Erhaltung der wirtschaftlichen und sozialen Aktivität in ländlichen Gebieten beitragen. Im Rahmen der GAP sollte zwischen einer tatsächlich ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit und passiven Strukturen unterschieden werden, wobei strenge Kriterien vermieden werden sollten, die Familienbetrieben oder professionellen landwirtschaftlichen Betrieben schaden.

Änderungsantrag 1743
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und ***aktiv*** zur Ernährungssicherheit beitragen,	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem

Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. ***Als Landwirte gelten auch*** Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.	Artikel erhalten. Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten ***gemäß den Artikeln 1a und 1b*** festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben***, gelten ebenfalls als Landwirte, die Anspruch auf die in diesem Artikel genannte Unterstützung haben***.

Or. ro

Begründung

Artikel 1a (neu) setzt sich zusammen aus dem früheren Artikel 4 Nummern 14, 15, 17 und 23 der NRP-Verordnung sowie der Definition des Begriffs „aktiver Landwirt“ aus dem VdL-Schreiben und Artikel 4 Nummern 3c, 9c und 16 der NRP-Verordnung;

Artikel 1b (neu) besteht aus dem früheren Artikel 4 Nummer 2 der NRP-Verordnung.

Änderungsantrag 1744
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. ***Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben***.	5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit ***der Union*** beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. ***Artikel 5a [Nachweis der wirtschaftlichen Eigentümer bei hohen Unterstützungsbeträgen] bleibt unberührt***.

Or. de

Begründung

Klarstellung, dass die Einkommensstützung der Ernährungssicherheit der Union dient. Betriebe, deren Erzeugung im Wesentlichen der Versorgungsstrategie eines Drittstaats dient,

tragen hierzu nicht in gleicher Weise bei. Der Verweis auf Artikel 5a [Nachweis der wirtschaftlichen Eigentümer bei hohen Unterstützungsbeträgen] stellt die Kohärenz mit der Nachweispflicht für hohe Unterstützungsbeträge her.

Änderungsantrag 1745
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***in erster Linie*** Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht ***in der Landwirtschaft besteht***, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit ***möglicherweise*** nicht ***landwirtschaftlicher Art ist***, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben ***und auch zur Ernährungssicherheit beitragen***.

Or. en

Änderungsantrag 1746
Csaba Dömötör, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben ***und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen***, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes

in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.	Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.

Or. en

Änderungsantrag 1747
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch ***Kleinerzeuger***, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten. Als Landwirte gelten auch ***Erzeuger***, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag folgt aus dem Änderungsantrag zu Artikel 1a Absatz 2. Die Anerkennung von pluriaktiven und Nebenerwerbslandwirten sollte nicht auf Kleinerzeuger beschränkt sein.

Änderungsantrag 1748
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher,***	(5) Die Mitgliedstaaten ***können*** die

dass in erster Linie Landwirte, die ***in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten***. ***Als Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht,*** die ***aber ein von den*** Mitgliedstaaten ***festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben***.	***flächenbezogene Einkommensstützung anwenden deckeln***. ***Beschließen sie dies, kann die flächenbezogene Einkommensstützung auf einen Höchstbetrag von 100 000 EUR pro Landwirt und Jahr begrenzt werden. Im Falle einer juristischen Person oder einer Gruppe juristischer Personen können*** die Mitgliedstaaten ***vorsehen, dass die Deckelung für die Gesamtheit aller Betriebe, die unter der Kontrolle einer juristischen oder natürlichen Person stehen, gilt***.

Or. en

Änderungsantrag 1749
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Bewertung der Förderfähigkeit wird auf die Überprüfung einer aktiven landwirtschaftlichen Tätigkeit beschränkt und auf verhältnismäßige und mit wenig Aufwand durchgeführt, wobei unnötige Dokumentationen zu vermeiden sind.

Or. en

Begründung

Die flächenbezogene Einkommensstützung sollte allen aktiven landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Familienbetrieben, Mehrfamilienbetrieben und Nebenerwerbslandwirten, unabhängig von ihrer Größe oder Rechtsform auf zuverlässige und unbürokratische Weise gewährt werden. Die Förderfähigkeit sollte auf einer aktiven landwirtschaftlichen Tätigkeit beruhen und verhältnismäßig und ohne unnötige Dokumentation oder zusätzliche Hürden umgesetzt werden.

Änderungsantrag 1750
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Mireia Borrás Pabón, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Abweichend davon können Mitgliedstaaten, die derzeit den Mechanismus für Zahlungsansprüche anwenden, beschließen, diesen Mechanismus weiterhin zu nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 1751
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Abweichend davon können Mitgliedstaaten, die derzeit den Mechanismus für Zahlungsansprüche anwenden, beschließen, diesen Mechanismus weiterhin zu nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 1752
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 1753
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1754
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 1755
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 1756
Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1757
Arno Bausemer, Ivan David, Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Eligibility for CAP support should not be determined solely by age. Older farmers continue to contribute to agricultural production, rural vitality and intergenerational knowledge transfer. Member States should remain free to determine the most appropriate measures to support generational renewal. Farmers of retirement age remain subject to the same rules and obligations as younger farmers, including environmental standards, animal welfare, and production requirements. Forcing older farmers to relinquish support to accelerate generational renewal, does not effectively achieve real generational change. True generational renewal should be based on voluntary succession planning and on making the sector attractive for young people, showing that agriculture can provide a viable livelihood and is a growing, economically relevant sector.

Änderungsantrag 1758
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1759
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Bei Festlegung einer festen Frist, nach deren Ablauf Landwirte im Ruhestand keinen Anspruch mehr auf GAP-Unterstützung haben, besteht die Gefahr, dass eine unbeabsichtigte Verwaltungspraxis entsteht und das Ziel eines echten Generationswechsels verfehlt wird.

Änderungsantrag 1760
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1761
Michal Wiezik, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1762

Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1763
Carlo Fidanza, Waldemar Buda, Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Vorschlag, die Möglichkeit der Gewährung von Mitteln der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung an Landwirte im Rentenalter zu streichen, ist nicht hinnehmbar, da es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die geeignet ist, einen echten Generationswechsel zu fördern, während gleichzeitig die Gefahr besteht, dass mehr Flächen in ländlichen und benachteiligten Gebieten aufgegeben werden.

Änderungsantrag 1764
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1765
Barry Cowen, Asger Christensen, Michal Wiezik, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Im Rahmen der nächsten GAP müssen alle aktiven Landwirte und förderfähigen Flächen unterstützt werden. Die landwirtschaftliche Tätigkeit muss das entscheidende Kriterium sein, nicht das Alter, die Mittel, die Art oder Größe des Betriebs oder der Vollzeit-/Teilzeitstatus.

Änderungsantrag 1766
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1767
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1768
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen,*** spätestens ***ab*** 2032 ***keine*** Unterstützung ***nach diesem Artikel mehr erhalten***.	(6) Die Mitgliedstaaten ***richten*** spätestens ***bis*** 2032 ***Mechanismen ein, um die Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe an Junglandwirte und Neueinsteiger zu fördern. Stellt ein Begünstigter, der das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreicht hat***

und eine Altersrente bezieht, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig ein und überträgt den Betrieb vollständig oder teilweise an einen Junglandwirt, sehen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer GAP-Strategiepläne zusätzliche Unterstützung***, Anreize oder Übergangsregelungen vor, um eine solche Übertragung und den Generationswechsel zu erleichtern***.

Or. en

Begründung

An automatic exclusion from support upon reaching retirement age is not the most effective way to promote generational renewal, as many older farmers remain active and contribute valuable knowledge and experience to the sector. A more balanced approach is to encourage the voluntary transfer of holdings to young farmers through positive incentives, such as succession support schemes, tax incentives or transitional arrangements. Successful examples already exist in some Member States, for example, where succession partnerships encourage older farmers to gradually transfer management and ownership to the next generation while remaining involved in the farm during the transition period.

Änderungsantrag 1769
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass Antragsteller***, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter ***erreichen und*** eine Altersrente beziehen***, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten***.	(6) Die Mitgliedstaaten ***überprüfen ihre Rentensysteme für Landwirte und die Bedingungen für den Ruhestand und führen Anreize ein, die einen schrittweisen Übergang in den Ruhestand und die Zusammenarbeit zwischen den Generationen erleichtern, um dafür zu sorgen, dass ältere Landwirte in Würde in den Ruhestand treten können, ohne ihre grundlegende Einkommensunterstützung zu verlieren. Die Mitgliedstaaten können in ihren NRP-Plänen freiwillige Maßnahmen vorsehen, die auf die Hofnachfolge für Landwirte ausgerichtet sind***, die das nach nationalem Recht

festgelegte Rentenalter ***erreicht haben,*** eine Altersrente beziehen ***und den Betrieb an einen Junglandwirt übertragen***.

Or. en

Änderungsantrag 1770
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten. ***Die Mitgliedstaaten können diese Beschränkung auf andere Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis e ausweiten, sofern dies zur Beschleunigung des Generationswechsels gerechtfertigt ist.***

Or. en

Änderungsantrag 1771
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten***, damit diese Unterstützung auf aktive Landwirte***

ausgerichtet ist und dadurch nicht die Ruhegehälter, die die Mitgliedstaaten den Landwirten bereitstellen müssen, ersetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1772
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten***.	(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***tatsächlich aktive landwirtschaftliche Betriebe nicht aufgrund des Alters oder des Rentenstatus des Betriebsinhabers diskriminiert werden, sondern schaffen Anreize für gezielte Finanzierungssysteme, um die Übertragung landwirtschaftlichen Eigentums von älteren Landwirten und solchen, die in Rente gehen wollen, auf Junglandwirte zu erleichtern***.

Or. el

Änderungsantrag 1773
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass Antragsteller***, die das ***nach nationalem Recht festgelegte*** Rentenalter ***erreichen*** und ***eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten***.	(6) Die Mitgliedstaaten ***legen nationale Vorschriften für die Fortsetzung der Unterstützung von Landwirten fest***, die das Rentenalter ***erreicht haben, aber weiterhin aktiv in der Landwirtschaft tätig sind*** und ***zur Kontinuität der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen oder den***

Generationswechsel erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 1774
Emma Wiesner, Christine Singer, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und*** eine ***Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung*** nach ***diesem Artikel mehr erhalten***.	(6) Die Mitgliedstaaten ***können*** eine ***Begrenzung der Einkommensstützung auf der Grundlage des*** nach ***nationalem Recht festgelegten Rentenalters einführen***.

Or. en

Änderungsantrag 1775
Dario Nardella, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten ***stellen*** sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, ***spätestens ab 2032 keine*** Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	(6) ***Spätestens ab 2032 stellen*** die Mitgliedstaaten sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen ***und deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht***, ***eine um 50 % reduzierte*** Unterstützung nach diesem Artikel erhalten.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird eine obligatorische Kürzung der Zahlungen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung um 50 % für Begünstigte eingeführt, die eine Altersrente beziehen und deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, um

sicherzustellen, dass die öffentliche Unterstützung wirksamer auf aktive Landwirte ausgerichtet und damit zu den Zielen des Generationswechsels beigetragen wird. Er ist zusammen mit dem Änderungsantrag zu Artikel 14 zu erwägen.

Änderungsantrag 1776
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	(6) Die Mitgliedstaaten ***können sicherstellen***, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.

Or. en

Begründung

Das Rentenalter und die Rentensysteme unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich; daher wäre die Einführung einer solchen verbindlichen Vorschrift äußerst diskriminierend, da die Möglichkeit, Einkommensstützung zu erhalten, je nach Renten- und Pensionssystemen je nach Mitgliedstaat sehr stark variieren würde. Gleichermaßen ist die Einkommensstützung im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung ein wirksames Instrument zur wirtschaftlichen Stärkung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und zur Sicherstellung ihrer Betriebskontinuität. Durch eine Beschränkung der Förderfähigkeit auf der Grundlage des Alters des Landwirts würde das Überleben einzelner Betriebe gefährdet und der Strukturwandel beschleunigt.

Änderungsantrag 1777
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, ***spätestens***	(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, eine

ab 2032 keine Unterstützung nach diesem Artikel ***mehr*** erhalten.	Unterstützung nach diesem Artikel erhalten ***können***.

Or. ro

Änderungsantrag 1778
Ciaran Mullooly, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen*** und ***eine Altersrente beziehen, spätestens ab 2032 keine*** Unterstützung n***ach diesem Artikel mehr erhalten***.	(6) Die Mitgliedstaaten ***können freiwillige Ruhestands- und Hofnachfolgeprogramme einführen, mit denen der Generationswechsel erleichtert*** und ***es den in den Ruhestand tretenden Landwirten gleichzeitig ermöglicht wird, während der Übergangszeit in begrenztem Umfang weiterhin*** Unterstützung ***zu beziehen***.

Or. en

Änderungsantrag 1779
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, ***dass*** Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, ***spätestens ab 2032 keine*** Unterstützung nach diesem Artikel ***mehr erhalten***.	(6) Die Mitgliedstaaten, ***die derzeit*** Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, ***von der*** Unterstützung nach diesem Artikel ***ausschließen, können weiterhin so verfahren***.

Or. en

Änderungsantrag 1780
Asger Christensen, Emma Wiesner, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, ***spätestens ab 2032*** keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	(6) Die Mitgliedstaaten ***können beschließen***, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag berührt das Recht der Mitgliedstaaten, ihre Sozialsysteme, einschließlich der Altersversorgung, zu gestalten. Daher sollte die Anforderung für die Mitgliedstaaten fakultativ sein.

Änderungsantrag 1781
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, ***dass*** Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, ***spätestens ab 2032 keine*** Unterstützung nach diesem Artikel ***mehr erhalten***.	(6) Die Mitgliedstaaten, ***die derzeit*** Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, ***von der*** Unterstützung nach diesem Artikel ***ausschließen, können weiterhin so verfahren***.

Or. en

Änderungsantrag 1782
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, ***spätestens ab 2032*** keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	(6) Die Mitgliedstaaten ***können beschließen***, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.

Or. en

Begründung

Die Entscheidung, ob Landwirte, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, von den Stützungsregelungen ausgeschlossen werden, sollte weiterhin bei den Mitgliedstaaten liegen, um den Unterschieden in den landwirtschaftlichen Strukturen, den demografischen Bedingungen und den sozioökonomischen Gegebenheiten im ländlichen Raum in der EU Rechnung zu tragen.

Durch den Ausschluss dieser Gruppe könnte die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von kleinen Betrieben und von Familienbetrieben beeinträchtigt werden, was Flächenaufgaben, eine Verringerung der landwirtschaftlichen Erzeugung und negative Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit zur Folge haben könnte. In vielen Regionen betreiben ältere Landwirte weiterhin aktiv Landwirtschaft, und es kommt ihnen eine Schlüsselrolle bei der Fortführung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu.

Änderungsantrag 1783
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, ***spätestens ab 2032*** keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.	(6) Die Mitgliedstaaten ***können beschließen***, dass Antragsteller, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreichen und eine Altersrente beziehen, keine Unterstützung nach diesem Artikel mehr erhalten.

Or. en

Begründung

The decision whether to exclude farmers who have reached statutory retirement age from support schemes should remain with Member States, reflecting differences in agricultural structures, demographic conditions and rural socio-economic realities across the EU. Excluding this group could undermine the economic viability of small and family farms, leading to land abandonment, reduced agricultural output and negative consequences for food security. In many regions, older farmers continue to actively farm and play a key role in maintaining agricultural production. Such exclusion could also accelerate rural depopulation, as agricultural income often supplements relatively low pension levels and enables elderly farmers to remain in rural areas. This may further weaken already ageing and sparsely populated rural communities. Leaving this decision to Member States is therefore necessary to ensure flexibility and to address the specific challenges of rural development, social cohesion and demographic decline

Änderungsantrag 1784
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis k und r der vorliegenden Verordnung sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II [Haushalt] aus dem Fonds zu finanzieren sind. Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 darf in den einzelnen Mitgliedstaaten höchstens 240 EUR betragen. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 13b (neu) (vormals Artikel 35 Absatz 3 der NRP-Verordnung) festgelegt.

Or. en

Begründung

Übertragung aus Artikel 35 Absatz 3 der NRP-Verordnung + Ersetzung von „muss“ durch „darf“ + Streichung von „mindestens 130 EUR und“.

Änderungsantrag 1785
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren NRP-Plänen freiwillige Maßnahmen für die Hofnachfolge gemäß Artikel 16 der vorliegenden Verordnung und im Einklang mit Artikel 74 der Verordnung (EU) […] [NRP] für Landwirte vor, die das im nationalen Recht festgelegte Rentenalter erreicht haben und eine Altersrente beziehen, oder für Landwirte, die kurz vor dem Rentenalter stehen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird sichergestellt, dass die Strategie für den Generationswechsel auf die konkreten Instrumente im NRP-Plan abgestimmt ist. Indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, freiwillige Nachfolgemaßnahmen für Landwirte vorzusehen, die das Rentenalter erreichen oder kurz davor stehen, wird dem Problem der Verfügbarkeit von Flächen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel Rechnung getragen und der geordnete Ausstieg und die geordnete Übertragung von Betrieben erleichtert, was eine notwendige Ergänzung der Maßnahmen zur Unterstützung des Zugangs von Junglandwirten und neuen Landwirten darstellt.

Änderungsantrag 1786
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf die flächenbezogene Einkommensstützung keine Steuern und Abgaben erhoben werden.

Or. ro

Änderungsantrag 1787
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Die flächenbezogene Einkommensstützung wird jährlich entsprechend der durchschnittlichen Inflationsrate in Europa angepasst.

Or. ro

Änderungsantrag 1788
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die förderfähige Hektarfläche nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:	***entfällt***
a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein;	
b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der	

Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den Umwelt- und Klimaschwerpunkten der GAP gemäß Artikel 4 beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;

c) die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Buchstabe b fallen, als „förderfähige Hektarfläche“ gelten, sofern diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen.

Or. ro

Änderungsantrag 1789
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die förderfähige Hektarfläche nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:	***entfällt***
a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche	

Tätigkeit vorherrschend sein;

b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den Umwelt- und Klimaschwerpunkten der GAP gemäß Artikel 4 beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;

c) die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Buchstabe b fallen, als „förderfähige Hektarfläche“ gelten, sofern diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung ist nicht erforderlich, da eine gesonderte Definition des Begriffs „förderfähige Hektarfläche“ aus der NRP-Verordnung übertragen wurde (Artikel 1b neu).

Änderungsantrag 1790
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die förderfähige Hektarfläche nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur	(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die förderfähige Hektarfläche nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur

Verfügung stehen ***und Folgendes umfassen:***	Verfügung stehen***. Es wird davon ausgegangen, dass Flächen verfügbar sind, wenn diese von einem Landwirt für eine landwirtschaftliche Tätigkeit angemeldet und tatsächlich genutzt werden. Die Mitgliedstaaten müssen die Eigentümer über ihr Recht informieren, diese Nutzung anzufechten, und den Zugang zu einfachen Rechtsbehelfsverfahren sicherstellen. Diese Annahme erlischt, wenn der Eigentümer Einwände erhebt oder wenn Anhaltspunkte für Betrug, Doppelmeldungen oder andere Unregelmäßigkeiten vorliegen. Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ umfasst:***
	a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein;
	b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, die sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den Umwelt- und Klimaschwerpunkten der GAP gemäß Artikel 4 beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;
	c) die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Buchstabe b fallen, als „förderfähige Hektarfläche“ gelten,

sofern diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen.

Or. fr

Änderungsantrag 1791
Eric Sargiacomo, Claire Fita, Chloé Ridel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die förderfähige Hektarfläche nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:	(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die förderfähige Hektarfläche nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen***. Die Verfügbarkeit von Flächen wird angenommen, wenn der Landwirt die Flächen anmeldet und für eine landwirtschaftliche Tätigkeit nutzt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Grundeigentümer angemessen über ihr Recht, die Nutzung ihrer Flächen anzufechten, informiert werden und Zugang zu einfachen Verfahren hierfür haben. Die Annahme gilt nicht mehr, wenn der Grundeigentümer die Nutzung anficht oder wenn die zuständige Behörde Hinweise auf Betrug, Doppelbeantragung oder andere wesentliche Unregelmäßigkeiten feststellt. Die förderfähige Hektarfläche umfasst Folgendes***:

Or. en

Begründung

Die Anforderung, nachzuweisen, dass den Landwirten landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stehen, hatte sowohl für die Landwirte als auch für die Behörden einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge. In vielen Fällen, insbesondere wenn das Grundeigentum verstreut ist, die Eigentumsaufzeichnungen unvollständig sind oder seit Langem informelle Vereinbarungen bestehen, ist es schwierig und unverhältnismäßig, einen

schriftlichen Nachweis für die Zustimmung des Eigentümers zu erhalten. Durch diese Situation werden unnötiger Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der GAP geschaffen und Kontrollressourcen von wirklich problematischen Situationen abgelenkt.

Änderungsantrag 1792
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die förderfähige Hektarfläche nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:	(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die förderfähige Hektarfläche nur Flächen umfasst, die den Landwirten ***stillschweigend, vertraglich oder von Natur aus*** zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:

Or. fr

Änderungsantrag 1793
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die förderfähige Hektarfläche nur ***Flächen*** umfasst***, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen***:	(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die förderfähige Hektarfläche nur ***Folgendes*** umfasst:

Or. fr

Änderungsantrag 1794
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die förderfähige Hektarfläche nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:	(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die förderfähige Hektarfläche nur ***landwirtschaftliche*** Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 1795
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die förderfähige Hektarfläche nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen ***und Folgendes umfassen:***	(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die förderfähige Hektarfläche nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen***.***

Or. en

Änderungsantrag 1796
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die förderfähige Hektarfläche nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen ***und Folgendes umfassen:***	(7) ***(7)*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die förderfähige Hektarfläche nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen***.***

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmungen sind in Artikel 2a neben den aus der NRP-Verordnung übernommenen Begriffsbestimmungen enthalten.

Änderungsantrag 1797
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1798
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche	***entfällt***

Tätigkeit vorherrschend sein;

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmungen sind in Artikel 2a neben den aus der NRP-Verordnung übernommenen Begriffsbestimmungen enthalten.

Änderungsantrag 1799
Paulo do Nascimento Cabral, Sérgio Humberto, Ana Miguel Pedro, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein;	a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein***. Die landwirtschaftliche Erzeugung kann durch die Energieerzeugung mithilfe von Agri-Photovoltaiksystemen und den Anbau von Zwischen- oder Nebenkulturen ergänzt werden, die nicht nur für landwirtschaftliche Zwecke, sondern auch zur Herstellung von Biokraftstoffen genutzt werden können, sofern diese Nutzung ergänzend ist, die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht beeinträchtigt und den vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter des betreffenden Gebiets nicht verändert***;

Or. pt

Änderungsantrag 1800

Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***landwirtschaftliche*** Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird***, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat***. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein;	a) Flächen, auf denen ***unter der Kontrolle des Landwirts*** eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein; ***sofern aus Gründen des Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutzes ausreichend gerechtfertigt, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die förderfähige Hektarfläche auch bestimmte Flächen umfasst, die nur alle zwei Jahre für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden:***

Or. en

Begründung

In ökologisch empfindlichen Gebieten kann ein Mosaik verschiedener Lebensräume am vorteilhaftesten für die Erhaltung sein; dies kann bedeuten, dass eine landwirtschaftliche Tätigkeit eventuell nicht jedes Jahr möglich ist.

Änderungsantrag 1801
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten	a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein;	ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein; ***Flächen, die im Rahmen von Agrarforstsystemen und Agri-Photovoltaiksystemen bewirtschaftet werden, gelten auf derselben Grundlage als förderfähig;***

Or. ro

Änderungsantrag 1802
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat. ***Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein;***	a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat.

Or. fr

Änderungsantrag 1803
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird***, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat***. Werden auf diesen Flächen auch	a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein;

nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein;

Or. en

Änderungsantrag 1804
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein;	a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit ***wirtschaftlich*** vorherrschend sein;

Or. en

Änderungsantrag 1805
Tomáš Kubín, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
	1. Die Mitgliedstaaten können ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vorsehen.
	2. Die Mitgliedstaaten können eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vorsehen, die sich erstmals niederlassen und Anspruch auf die

Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 6 haben.

3. Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte wird für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem ersten Jahr der Stellung eines Antrags auf eine Zahlung für Junglandwirte gewährt. Die betreffende Unterstützung wird entweder in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder als Pauschalbetragszahlung je Junglandwirt gewährt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung lediglich für eine Höchstzahl von Hektar je Junglandwirt zu gewähren.

4. Im Falle einer juristischen Person oder einer Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, wie im Falle von Gruppen von Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Genossenschaften, können die Mitgliedstaaten die Höchstzahl von Hektar gemäß Absatz 3 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Gruppen anwenden, sofern

a) sie den Begriffsbestimmungen und Bedingungen für einen „Junglandwirt“ entsprechen,

b) die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder nach nationalem Recht mit jenen von Einzellandwirten in der Position eines Betriebsleiters vergleichbar sind, insbesondere im Hinblick auf ihren Erwerbsstatus, ihren sozialen Status und ihren Steuerstatus, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Gruppen beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 1806
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Bei der Berechnung der flächenbezogenen Einkommensstützung wird der Anteil von Flächen für den Anbau von Weidegras, Futtermitteln oder sonstigen Futterquellen für Tiere, die letztlich – im Rahmen von Direktverkäufen oder über Zwischenhändler – für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stierkämpfen verkauft werden sollen, nicht berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 1807
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den Umwelt- und Klimaschwerpunkten der GAP gemäß Artikel 4 beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1808
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den Umwelt- und Klimaschwerpunkten der GAP gemäß Artikel 4 beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmungen sind in Artikel 2a neben den aus der NRP-Verordnung übernommenen Begriffsbestimmungen enthalten.

Änderungsantrag 1809
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 ***Absatz 1*** Buchstaben a und g oder im Rahmen der	b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Buchstaben a und g ***[Einkommensstützung, Kleinerzeuger***

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird***, wenn infolge von Zusagen*** und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den ***Umwelt- und Klimaschwerpunkten*** der GAP ***gemäß Artikel 4*** beitragen***, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird***;	***nach dieser Verordnung]*** oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird und ***für die Bewirtschaftungsverpflichtungen bestehen, um die Anforderungen und*** Verpflichtungen ***zu erfüllen***, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den ***umwelt- und klimabezogenen spezifischen Zielen*** der GAP beitragen;

Or. en

Änderungsantrag 1810
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene ***oder*** auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den Umwelt- und Klimaschwerpunkten der GAP gemäß Artikel 4 beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;	b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene***,*** auf nationaler ***oder regionaler*** Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den Umwelt- und Klimaschwerpunkten der GAP gemäß Artikel 4 beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;

Or. en

Änderungsantrag 1811

Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Buchstabe b fallen, als „förderfähige Hektarfläche“ gelten, sofern diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1812
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Buchstabe b fallen, als „förderfähige Hektarfläche“ gelten, sofern diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmungen sind in Artikel 2a neben den aus der NRP-Verordnung übernommenen Begriffsbestimmungen enthalten.

Änderungsantrag 1813
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Mitgliedstaaten ***können*** beschließen, dass Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Buchstabe b fallen, als „förderfähige Hektarfläche“ gelten***, sofern diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen***.	c) die Mitgliedstaaten beschließen, dass Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Buchstabe b fallen ***und die zum landwirtschaftlichen System beitragen oder einen wesentlichen Teil davon bilden***, als „förderfähiger Hektarfläche“ gelten.

Or. en

Begründung

Landschaftselemente sind seit 2003 förderfähig, um negative Anreize für ihre Beseitigung zu setzen. Dabei handelt es sich nicht zwingend um Acker- oder Weideflächen, jedoch sind sie integraler Bestandteil des Bewirtschaftungssystems. Sie stabilisieren den Boden, verringern die Bodenerosion, erhöhen die Wasserinfiltration und -retention im Boden, bieten Vieh Schatten und sind Lebensräume von Bestäubern und Schädlingsfressern. Indem ihre Einbeziehung verbindlich vorgeschrieben wird, wird der Status quo beibehalten und sichergestellt, dass Landwirte nicht für die Aufrechterhaltung biologischer Vielfalt und die Bereitstellung sonstiger öffentlicher Güter bestraft werden.

Änderungsantrag 1814
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe c – Punkt 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Die sektorbezogenen Interventionen der GAP werden weiterhin

aus gesonderten, im Voraus festgelegten Mitteln aus dem europäischen Haushalt finanziert und hängen nicht ausschließlich von den Entscheidungen ab, die die einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Pläne für national-regionale Partnerschaften (NRP) treffen.

Or. el

Änderungsantrag 1815
Stefan Köhler, Norbert Lins, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Sind einzelne Bäume, Hecken, Sträucher, Waldflächen, traditionelle Obstplantagen, Nassflächen, Randstreifen oder vorübergehend unbeweidete Teilgebiete vorhanden, ist dadurch die Einstufung als Dauergrünland nicht ausgeschlossen, wenn die Flächen überwiegend für extensive landwirtschaftliche oder Erhaltungszwecke genutzt, gepflegt oder bewirtschaftet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1816
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 muss in den einzelnen

Mitgliedstaaten mindestens 100 EUR und höchstens 240 EUR betragen. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 38 festgelegt.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 35 Absatz 3 NRP, Übertragung vereinbart. Änderungen gegenüber dem übertragenen Text: „130 EUR“ wird durch „100 EUR“ ersetzt.

Änderungsantrag 1817
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis c, g, ja und o bis r dieser Verordnung sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II und Buchstabe a [Haushalt] der NRP-Verordnung über den Fonds zu finanzieren sind. Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d bis f, h bis j, jb bis ob und s dieser Verordnung sind Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a Ziffer II und b [Haushalt] der NRP-Verordnung aus dem Fonds zu finanzieren sind. Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 muss in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens 130 EUR und höchstens 200 EUR betragen. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 13b (neu) festgelegt.
	Die Mitgliedstaaten gewähren eine ergänzende Einkommensstützung für förderfähige landwirtschaftliche Flächen

in Bergregionen. Die zusätzliche Zahlung für Bergregionen muss mindestens 50 % über den nationalen Durchschnittszahlungen für Flächen außerhalb von Bergregionen liegen. Mit der zusätzlichen Unterstützung werden dauerhafte naturbedingte Nachteile, höhere Erzeugungskosten, eine geringere Produktivität und zusätzliche Bewirtschaftungsanforderungen im Zusammenhang mit der Berglandwirtschaft ausgeglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1818
Jessika van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis k sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II [Haushalt] aus dem Fonds zu finanzieren sind.
	Nach Artikel 10 Absatz 2 werden die Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 202X/XXX [GAP-Verordnung] direkt aus dem NRP-Haushalt auf Unionsebene und nicht aus den nationalen Zuweisungen der Mitgliedstaaten finanziert.
	Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 muss in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens 130 EUR und höchstens 150 EUR betragen. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 38 festgelegt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Umsetzung von Schutzpraktiken im Rahmen des Systems der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 202X/XXX [GAP-Verordnung] für die Begünstigten keine Kosten oder Einkommensverluste zur Folge hat, die im Hinblick auf die Höhe der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung je Hektar unverhältnismäßig sind.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 35 Absatz 3 der NRP-Verordnung: „und (r)“ gestrichen, „Nach“ hinzugefügt. Nationale Zuweisungen der Mitgliedstaaten geändert von „240 EUR“ in „150 EUR“, „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass“ bis „unverhältnismäßig sind“ hinzugefügt.

Änderungsantrag 1819
Norbert Lins, Stefan Köhler, Herbert Dorfmann, Marion Walsmann, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis c, g, ja und o bis r dieser Verordnung sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II und Buchstabe a [Haushalt] über den Fonds zu finanzieren sind.
	Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 muss in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens 130 EUR und höchstens 200 EUR betragen. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 13b (neu) festgelegt.
	Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1

Buchstaben d bis f, h bis j, jb bis ob und s dieser Verordnung sind Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II und b [Haushalt] der NRP-Verordnung aus dem Fonds zu finanzieren sind.

Sofern die verfassungsrechtlichen und institutionellen Anforderungen erfüllt sind, sollte jeder Mitgliedstaat diese Interventionen auf regionaler Ebene ausarbeiten.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 35 Absatz 3 der NRP-Verordnung und geändert; Interventionen gemäß Artikel 35, Absatz 1

Buchstaben a bis k und r der NRP-Verordnung sind als Interventionen zur Einkommensstützung

gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II [Haushalt] aus dem Fonds zu finanzieren. Die geplante durchschnittliche

Hektarbeihilfe im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1

muss in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens 130 EUR und höchstens 240 EUR betragen. Für

Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 13b (neu) festgelegt; sprachliche Korrekturen hinzugefügt; letzter Absatz hinzugefügt.

Änderungsantrag 1820
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis c, g, ja und o bis r dieser Verordnung sind Interventionen zur Einkommensstützung,

die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe a [Haushalt] aus dem Fonds zu finanzieren sind. Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d bis f, h bis j, jb bis ob und s dieser Verordnung sind Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe b [Haushalt] der NRP-Verordnung aus dem Fonds zu finanzieren sind. Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 muss in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens 130 EUR und höchstens 200 EUR betragen. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 13b festgelegt.

Or. es

Änderungsantrag 1821
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis c, g, ja und o bis r dieser Verordnung sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II und Buchstabe a [Haushalt] über den Fonds zu finanzieren sind.
	Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d bis f, h bis j, jb bis ob und s dieser Verordnung sind Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II und b [Haushalt] der NRP-Verordnung aus dem Fonds zu

	finanzieren sind.
	Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 muss in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens 130 EUR und höchstens 200 EUR betragen. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 13b (neu) festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1822
Paulo do Nascimento Cabral, Sérgio Humberto, Ana Miguel Pedro, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) (8) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k und r sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii [Haushalt] aus dem einzigen Fonds zu finanzieren sind. Wie in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii [Haushalt] festgelegt, werden die Mittel für sektorbezogene Interventionen im Bereich Obst und Gemüse weiterhin auf Unionsebene ausgezahlt und nicht in nationale Zuweisungen aufgeteilt. Die durchschnittliche Unterstützung je Hektar im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Absatz 1 beträgt in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens 130 EUR und höchstens 240 EUR.

Or. pt

Änderungsantrag 1823
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis k und o bis r dieser Verordnung sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II [Haushalt] über den Fonds zu finanzieren sind. Für die sektoralen Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe r bleibt die Finanzierung auf Unionsebene.
	Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 muss in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens 110 EUR und höchstens 240 EUR betragen. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 13b (neu) (vormals Artikel 35 Absatz 3 der NRP-Verordnung) festgelegt.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 35 Absatz 3 der NRP-Verordnung. Neuer Text: Erster Absatz: „o bis r“; letzter Satz „Für die sektoralen …“; und zweiter Absatz: 110 EUR ist die durchschnittliche Mindestbeihilfe pro Hektar.

Änderungsantrag 1824
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) 8. Vormals Artikel 35 Absatz 3 der NRP-Verordnung
	Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis k und r der vorliegenden Verordnung sind Interventionen zur

Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II [Haushalt] aus dem Fonds zu finanzieren sind.

Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 darf in den einzelnen Mitgliedstaaten höchstens 240 EUR betragen. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 13b (neu) (vormals Artikel 35 Absatz 3 der NRP-Verordnung) festgelegt.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 35 Absatz 3 NRP, Übertragung vereinbart. Änderungen gegenüber dem übertragenen Text: Absatz 8 – Ersetzung von „muss“ durch „darf“, Streichung von „weniger als 130 EUR und“.

Änderungsantrag 1825
Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis k und r der NRP-Verordnung sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II [Haushalt] aus dem Fonds zu finanzieren sind.
	Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 muss in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens 130 EUR und höchstens 240 EUR betragen. Für

Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 13b (neu) festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1826
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Ana Miranda Paz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis k und r der vorliegenden Verordnung sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II [Haushalt] aus dem Fonds zu finanzieren sind. Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 darf in den einzelnen Mitgliedstaaten höchstens 200 EUR betragen. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 13b (neu) (vormals Artikel 35 Absatz 3 der NRP-Verordnung) festgelegt.

Or. en

Vormals Artikel 35 Absatz 3 der NRP-Verordnung, unterer Schwellenwert gestrichen, oberer geändert.

Änderungsantrag 1827
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(7a) Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis k und r der genannten Verordnung sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe a [Haushalt] über den Fonds zu finanzieren sind.

Die geplante durchschnittliche Beihilfe je Hektar im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 darf in den einzelnen Mitgliedstaaten höchstens 200 EUR betragen. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 13b festgelegt.

Or. fr

Begründung

(vormals Artikel 35 Absatz 3 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 1828
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) 8. Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis k und r der vorliegenden Verordnung sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II [Haushalt] aus dem Fonds zu finanzieren sind.
	Die Mitgliedstaaten legen die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe entsprechend ihrer Agrarstruktur, ihren Erzeugungskosten und ihren sozioökonomischen Bedingungen fest, ohne dass verbindliche Mindest- oder Höchstbeträge auf Unionsebene festgelegt werden.

Or. en

Begründung

The amendments strengthen subsidiarity by allowing Member States to tailor income support to their agricultural structures and social-economic conditions. They ensure that CAP support continues to promote food security, competitiveness and the economic resilience of farms while avoiding mandatory capping and degressivity that coud disproportionately affect productive agricultural holdings. The proposals also recognise the diversity of farming models across the Union, support generational renewal through flexible national measures and contribute to a simpler and more effective implementation of the CAP.

Änderungsantrag 1829
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Höhe der Unterstützung je förderfähige Hektarfläche fest, ohne an eine einheitliche Spanne oder eine verbindliche durchschnittliche Obergrenze je Hektar der Union gebunden zu sein. Dabei stützen sie sich auf objektive und nichtdiskriminierende Kriterien und tragen der Vielfalt der Produktionskosten, der Produktionsstrukturen und der agronomischen, territorialen und klimatischen Bedingungen Rechnung.

Or. es

Änderungsantrag 1830
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k sind Interventionen

zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II [Haushalt] aus dem Fonds zu finanzieren sind.

Wie in Artikel 10 Absatz 2 festgelegt, werden die Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 202X/XXX [GAP-Verordnung] direkt aus dem NRP-Haushalt auf Unionsebene und nicht aus den nationalen Zuweisungen finanziert.

Or. en

Begründung

Sektorale Interventionen sollten direkt aus dem NRP-Fonds und nicht aus den nationalen NRP- und GAP-Zuweisungen finanziert werden.

Übertragen aus Artikel 35 Absatz 3, Unterabsatz geändert; der Verweis auf Buchstabe r wurde gestrichen, und in einem Unterabsatz ist vorgesehen, dass die sektoralen Interventionen direkt aus dem Unionshaushalt finanziert werden.

Änderungsantrag 1831
Wouter Beke, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k und r sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II [Haushalt] aus dem Fonds zu finanzieren sind. Wie in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II [Haushalt] festgelegt, sollte die Finanzierung der sektoralen Interventionen im Obst- und Gemüsesektor auf Unionsebene verbleiben und nicht in nationale Zuweisungen unterteilt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1832
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die geplante durchschnittliche Unterstützung je Hektar im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung und die Unterstützung im Rahmen der Effizienzregelung gemäß Absatz 1 müssen in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens 130 EUR und höchstens 200 EUR betragen. Für Baumwolle sind die Beihilfebeträge in Artikel 13b (neu) festgelegt.

Or. fr

Änderungsantrag 1833
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Alle Mittel, die auf Basis von Absatz 3 und 4 dieses Artikels gekürzt werden, sollen in den entsprechenden Regionen verbleiben und sind in vollem Umfang für Agrarumwelt- und Klimaaktionen gemäß Artikel 10 dieser Verordnung zu verwenden.

Or. de

Änderungsantrag 1834
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis k der vorliegenden Verordnung sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II [Haushalt] aus dem Fonds zu finanzieren sind.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 35 Absatz 3 der NRP-Verordnung, Unterabsatz 1, Übertragung vereinbart. Änderungen gegenüber dem übertragenen Text: Streichung von „und (r)“. Diese Bestimmung entspricht Artikel 6 Absatz 8 Unterabsatz 1 der GAP-Verordnung in der Fassung der Arbeitsunterlage, in die die Übertragungen aufgenommen wurden.

Änderungsantrag 1835
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die durch die Anwendung der in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Regelungen zur Degressivität und zur Deckelung erzielten Einsparungen werden in die in Artikel 10 genannten Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen umgeleitet.

Or. en

Änderungsantrag 1836
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Landwirten, die eine Unterstützung gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung erhalten, wird gemäß dem vorliegenden Artikel im Rahmen der Einkommensstützung eine Prämie gewährt.

Or. en

Begründung

Die Landwirte müssen ermutigt werden, sich am Risikomanagement zu beteiligen, um für einen besseren kollektiven Schutz vor Risiken zu sorgen.

Änderungsantrag 1837
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Die Mitgliedstaaten stellen eine gerechte Aufteilung der GAP-Unterstützung sicher, indem sie eine verpflichtende Kappung und degressive Staffelung der Zahlungen auf alle in Absatz 1 Buchstaben a bis k genannten Unterstützungsmaßnahmen anwenden, die aktiven Landwirten gewährt werden. Die Kappung und die degressive Staffelung werden auf der Ebene des aktiven Landwirts angewandt und müssen alle unter der Kontrolle derselben natürlichen oder juristischen Person stehenden Betriebe umfassen.

Or. fr

Änderungsantrag 1838
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Es wird davon ausgegangen, dass die Parzelle dem Landwirt zur Verfügung steht, es sei denn, ein anderer Landwirt beansprucht dieselbe Parzelle, der Grundeigentümer teilt der Zahlstelle mit, dass er den Landwirten die Nutzung seiner Flächen nicht gestattet, oder bei der Zahlstelle bestehen Zweifel an der Berechtigung des Landwirts zur Bewirtschaftung dieser Parzelle.

Or. fr

Änderungsantrag 1839
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 wird schrittweise angepasst, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten bis zum Antragsjahr 2030 das gleiche Niveau der geplanten durchschnittlichen Hektarbeihilfe erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1840
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 muss in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens 150 EUR und höchstens 200 EUR betragen. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 13b (neu) festgelegt.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 35 Absatz 3 der NRP-Verordnung, Unterabsatz 2, Übertragung vereinbart. Änderungen gegenüber dem übertragenen Text: „130 EUR“ wird durch „150 EUR“ ersetzt. „240 EUR“ wird durch „200 EUR“ ersetzt. Diese Bestimmung entspricht Artikel 6 Absatz 8 Unterabsatz 2 der GAP-Verordnung in der Fassung der Arbeitsunterlage, in die die Übertragungen aufgenommen wurden.

Änderungsantrag 1841
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 muss in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens [220] und höchstens [240] betragen. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 38 festgelegt.

Or. en

Begründung

Um Verzerrungen auf dem Binnenmarkt zu vermeiden, sollte die Differenz bei der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung zwischen den Mitgliedstaaten so weit wie möglich begrenzt werden. Die Differenz sollte nicht mehr als 20 EUR/ha betragen.

Änderungsantrag 1842
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Martin Häusling, Ana Miranda Paz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Es sollte keinen nationalen Mindestbeitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben der Intervention gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe l (LEADER) geben.

Or. en

Begründung

LEADER stellt keine Einkommensstützung dar, sollte aber dennoch zu 100 % von der Union finanziert werden.

Änderungsantrag 1843
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Pär Holmgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Beträge, die sich aus der Anwendung der Degressivität und der Deckelung gemäß diesem Artikel ergeben, zweckgebunden sind und vollständig Interventionen zur Unterstützung von Agrarumwelt- und Klimaaktionen sowie Investitionen, mit denen zu Umwelt-, Klima- und Tierwohlzielen gemäß den Artikeln 10, 10a und 13 dieser Verordnung beigetragen wird, neu zugewiesen werden. Diese Beträge verbleiben bei der zuständigen regionalen

Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie erwirtschaftet wurden, und können Landwirten in derselben Region angeboten werden, in der der Betrag abgezogen wurde.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der neuen Ausrichtung der GAP, deren Schwerpunkt weg von Vorschriften und hin zu Anreizen für Klima-, Umwelt- und Tierwohlmaßnahmen verlagert wird, wird mit dieser Änderung dazu beigetragen, die Finanzierung solcher Anreize sicherzustellen.

Änderungsantrag 1844
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Umsetzung von Schutzpraktiken im Rahmen des Systems der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] für die Empfänger keine Kosten oder Einkommensverluste zur Folge hat, die über die Hälfte des für die degressive flächenbezogene Einkommensstützung je Hektar festgelegten Niveaus hinausgehen.

Or. en

Begründung

In der Regel sollten die Kosten für die Umsetzung von Schutzpraktiken im Rahmen der verantwortungsvollen Betriebsführung keine Kosten oder Einkommensverluste zur Folge haben, die über die Hälfte des für die degressive flächenbezogene Einkommensstützung je Hektar festgelegten Niveaus hinausgehen.

Änderungsantrag 1845
Thomas Waitz

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7d) Die Mitgliedstaaten leisten eine jährliche Zuzahlung von bis zu 5 000 EUR für jeden hochwertigen Arbeitsplatz (Vollzeitäquivalent), der in einem Betrieb unter Einhaltung der sozialen Konditionalität und des nationalen Arbeitsrechts geschaffen wird. Bezahlte Beschäftigungsverhältnisse werden anhand von Arbeitsverträgen, Gehaltsabrechnungen und Sozialversicherungsunterlagen überprüft. Die Mitgliedstaaten können die Beträge aus der Anwendung der Degressivität und der Deckelung verwenden, um diese Zuzahlung zu finanzieren.

Or. en

Änderungsantrag 1846
Arash Saeidi, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Gekoppelte Einkommensstützung
	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten eine gekoppelte Einkommensstützung in bestimmten landwirtschaftlichen Sektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmte Arten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung darin, die von Schwierigkeiten betroffen und aus

sozioökonomischen oder ökologischen Gründen von Bedeutung sind.

Die gekoppelte Einkommensstützung wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder pro Tier oder Tieräquivalent gemäß Anhang II oder in Form von jährlichen Pauschalzahlungen gewährt.

Für den Betrag der gekoppelten Einkommensstützung ist eine degressive Staffelung und eine Kappung auf der Grundlage der förderfähigen Fläche oder der Anzahl der Großvieheinheiten vorzusehen.

Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung in Form einer Zahlung pro Hektar nur für Flächen gewähren, die sie gemäß Artikel 6 Absatz 7 als förderfähige Hektarfläche bestimmt haben.

Die als Zahlung pro Hektar gewährte Unterstützung kann eine Unterstützung für Gräser und andere Grünfutterpflanzen umfassen. Für den Tabak- und den Weinsektor wird keine Unterstützung gewährt.

Die als Zahlung pro Tier gewährte Unterstützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Bienenzuchterzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.

Gewährt ein Mitgliedstaat eine gekoppelte Einkommensstützung für Eiweißpflanzen, so müssen mindestens 60 % dieser Mittelzuweisung für Kulturen bestimmt sein, die für den unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind. Die Mitgliedstaaten stellen die Transparenz der Erzeugerpreise durch eine obligatorische wöchentliche Datenübermittlung an die Europäische Marktbeobachtungsstelle sicher, um zu verhindern, dass nachgelagerte Käufer diese Unterstützung unrechtmäßig abschöpfen.

(2) Mit der in Absatz 1 genannten Stützung wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien dem Bedarf an zusätzlichen Einkommen Rechnung getragen.

(3) Bei der Planung der Stützung gemäß Absatz 1 minimieren die Mitgliedstaaten die potenziellen Auswirkungen ihrer Stützungsbeschlüsse auf den Binnenmarkt.

(4) Bei Stützung, die in den Tierhaltungssektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte, die auf der Ebene des Betriebs berechnet wird. Für die Zwecke dieser Berechnung wird die maximale Besatzdichte auf der Grundlage aller im Betrieb vorhandenen Großvieheinheiten (GVE) ermittelt, und zwar unabhängig von den betroffenen Arten oder deren Förderfähigkeit für eine gekoppelte Einkommensstützung.

(5) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung dürfen höchstens 25 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der über die 25 % hinausgeht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine

Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

(6) Die Mittelzuweisung für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe f beläuft sich auf mindestens 35 % der Finanzausstattung für die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannten GAP-Maßnahmen.

(7) Bei der als Zahlung pro Tier gewährten Stützung für den Viehzuchtsektor tragen die Mitgliedstaaten den Auswirkungen auf die Umwelt, die Tiergesundheit und den Tierschutz Rechnung, insbesondere durch die Festlegung eines Höchstkriteriums für die Viehbesatzdichte, und sie stellen sicher, dass diese Stützung nicht zu einer Intensivierung der Produktion führt.

Or. fr

Begründung

Vormals Artikel 11 der GAP-Verordnung.

Zu Absatz 5: vormals Artikel 35 Absatz 5 der NRP-Verordnung.

Änderungsantrag 1847
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Artikel 6a (neu) (vormals Artikel 11 der GAP-Verordnung) Gekoppelte Einkommensstützung
	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche

Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, wie zum Beispiel die Erbringung von Umweltleistungen, eine gekoppelte Einkommensstützung. Insbesondere werden diese Interventionen so durchgeführt, dass die Aufrechterhaltung der Produktionskapazität in strategischen Agrarsektoren wie den Nutzviehsektoren und die Wahrung des territorialen Gleichgewichts der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union sichergestellt werden.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die von ihnen zu bewältigenden Probleme bei Hülsenfrüchten nachzuweisen.

Die gekoppelte Einkommensstützung wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder pro Tier oder Tieräquivalent gemäß Anhang II gewährt.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Stützung in Form einer Zahlung je Hektar nur für Flächen gewähren, die sie im Einklang mit Artikel 6 Absatz 7 als förderfähige Hektarflächen festgelegt haben. Die als Zahlung je Hektar gewährte Stützung kann eine Stützung für Gras und andere Grünfutterpflanzen umfassen, wenn die Erzeugung für Futtermittel bestimmt ist und den von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestanforderungen im Hinblick auf die Besatzdichte unterliegt. Der Tabak- und der Weinsektor erhalten keine Stützung.

Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.

(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf gedeckt, insbesondere, wenn die Erzeugungskosten in bestimmten Gebieten den erwarteten Preis auf dem EU-Markt übersteigen.

(3) Bei der Planung der Stützung gemäß Absatz 1 minimieren die Mitgliedstaaten die potenziellen Auswirkungen ihrer Stützungsbeschlüsse auf den Binnenmarkt. So können die Mitgliedstaaten beispielsweise den Betrag der gekoppelten Einkommensstützung anpassen, wenn der tatsächliche Preis, den die Landwirte erhalten, höher ist als erwartet, sodass damit der zusätzliche Einkommensbedarf gedeckt wird.

(3a) Die Mitgliedstaaten weisen in ihrem nationalen und regionalen GAP-Plan nach, dass die Interventionen im Zusammenhang mit der gekoppelten Einkommensstützung mit Artikel 6 Absatz 5 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft (Blue Box) im Einklang stehen; andernfalls erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung nationaler Obergrenzen, die anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien berechnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Obergrenze des aggregierten Stützungsmaßes (AMS) für die EU überschritten wird.

(4) Bei einer Stützung, die in den Nutzviehsektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.

(4a) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen höchstens 30 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den

der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der über die 30 % hinausgeht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen. (Vormals Artikel 35 Absatz 5 der NRP-Verordnung.)

Or. en

Begründung

Coupled income support is an efficient income support tool that allows to target and give incentive to farmers to increase or maintain the production of products of importance for food security and/or for the provision of environmental services through a jointure between public and private goods. Most of coupled income interventions could fit into the definition of the WTO Blue Box set out in the Article 6.5 of the WTO Agreement on Agriculture and so far not be subject to the commitment to reduce domestic support. For other coupled income interventions, the Bound Total Aggregate Measure Support (AMS) for the EU is a high enough ceiling to allow for some trade-distorting interventions.

Änderungsantrag 1848
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a

Artikel 6a (neu) – Nachweis der wirtschaftlichen Eigentümer bei hohen Unterstützungsbeträgen

1. Übersteigt die einem Begünstigten im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Interventionen gewährte Unterstützung in einem Kalenderjahr insgesamt 300 000 EUR, so weist der Begünstigte gegenüber der zuständigen Behörde nach, dass

a) sämtliche seiner wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 28 der Verordnung (EU) 2024/1624 natürliche Personen sind, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, und

b) er nicht der Kontrolle durch ein Drittland, eine Drittlandsregierung, eine Einrichtung eines Drittlands oder eine in einem Drittland niedergelassene rechtliche Einheit unterliegt. „Kontrolle“ bezeichnet die Fähigkeit, unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere zwischengeschaltete rechtliche Einheiten bestimmenden Einfluss auf den Begünstigten auszuüben.

1a. Können die wirtschaftlichen Eigentümer des Begünstigten nur über die Mitglieder der Führungsebene gemäß Artikel 63 Absatz 1a der Verordnung (EU) 2024/1624 bestimmt werden, weil keine natürliche Person Eigentum oder Kontrolle im Sinne der genannten Verordnung ausübt, so ist für den Nachweis nach Absatz 1 ausschließlich die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe b maßgeblich. In diesem Fall weist der Begünstigte zusätzlich nach, an welchen natürlichen oder juristischen Personen, Regierungen oder sonstigen Einrichtungen das Kapital und die Stimmrechte der gesamten Beteiligungskette unmittelbar und mittelbar gehalten werden.

2. Bei Begünstigten, die natürliche Personen sind und im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und

Kontrollsystems identifiziert wurden, gilt der Nachweis nach Absatz 1 als erbracht, sofern sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. Für Begünstigte, deren jährliche Unterstützung 300 000 EUR nicht übersteigt, entstehen aus diesem Artikel keinerlei Nachweis- oder Meldepflichten.

3. Für die Berechnung des Schwellenwerts nach Absatz 1 werden die Unterstützungsbeträge zusammengerechnet, die folgenden Unternehmen gewährt werden:

a) dem Begünstigten und allen mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission;

b) allen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar dieselben wirtschaftlichen Eigentümer haben wie der Begünstigte.

4. Wird der Nachweis nach den Absätzen 1 und 1a nicht erbracht, so wird für den 300 000 EUR übersteigenden Betrag keine Unterstützung gewährt. Zu Unrecht gezahlte Beträge werden wiedereingezogen.

5. Begünstigten, bei denen festgestellt wird, dass sie die Voraussetzungen für die Umgehung dieses Artikels künstlich geschaffen haben, insbesondere durch die Aufspaltung eines Betriebs oder Unternehmens in mehrere rechtliche Einheiten ohne wesentliche betriebswirtschaftliche Rechtfertigung, wird keine Unterstützung gewährt; bereits gezahlte Beträge werden wiedereingezogen.

6. Die zuständigen Behörden überprüfen die Angaben nach Absatz 1 anhand der gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Verordnung (EU) 2024/1624 eingerichteten Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Vom Begünstigten dürfen nur eine Eigenerklärung sowie diejenigen

Unterlagen verlangt werden, die nicht bereits in diesen Registern verfügbar sind. Die für die Daten-Governance im Rahmen der GAP zuständige Behörde gemäß Artikel 21 gewährleistet den hierfür erforderlichen Datenaustausch.

Or. de

Begründung

The amendment ensures, through two cumulative conditions, that substantial CAP payments are granted only to recipients who are genuinely rooted in the Union. The reference to beneficial owners under the EU anti-money laundering framework (point (a)) enables authorities to look through complex holding and subsidiary structures with identifiable natural persons as owners. The criterion of third-country control (point (b)), modelled on the well-established Article 9 of Regulation (EU) 2021/697 establishing the European Defence Fund, further captures widely held structures without controlling natural persons—such as foreign pension funds, sovereign wealth funds, investment vehicles, or listed companies—in which the beneficial owners under anti-money laundering rules could only be identified through the fallback criterion of senior managing officials, thereby allowing the nationality requirement to be circumvented by appointing managers who are Union citizens (paragraph 1a).

The threshold of EUR 300,000 and the presumption of compliance for natural persons identified through the Integrated Administration and Control System (IACS) ensure that no additional administrative burden arises for the Union's family farms; fewer than one percent of beneficiaries are affected. The aggregation of linked undertakings and the anti-circumvention clause, modelled on Article 62 of Regulation (EU) 2021/2116, prevent the artificial splitting of holdings into smaller units. Verification is carried out through the existing transparency registers, thereby preserving the "once-only" principle for data collection. Since the provision does not deprive anyone of property rights but merely establishes a condition for receiving voluntary public support, it is proportionate and compatible with Union law.

Änderungsantrag 1849
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für

Nachhaltigkeit

(1) Die Mitgliedstaaten sehen nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit („Umverteilungseinkommensstützung“) vor.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine Umverteilung der Direktzahlungen von größeren auf kleinere oder mittlere Betriebe, indem sie Landwirten, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Artikel 6 haben, eine Umverteilungseinkommensstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewähren.

(3) Die Mitgliedstaaten weisen der Umverteilungseinkommensstützung mindestens 10 % und höchstens 15 % ihres Haushalts für Direktzahlungen zu.

(4) Die Mitgliedstaaten setzen auf nationaler oder regionaler Ebene einen Betrag je Hektar oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen sowie die Höchstzahl von Hektarflächen je Landwirt fest, für die die Umverteilungseinkommensstützung gezahlt wird.

(5) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b dürfen höchstens 20 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der über die 20 % hinausgeht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen

die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

(6) Der nationale Mindestbeitrag zu den förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben für Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beträgt 30 % der förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben für jede Intervention. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zur finanziellen Hilfe der Union und zum nationalen Beitrag zu den Kosten der Interventionen gemäß Unterabsatz 1 eine zusätzliche nationale Finanzierung gewähren. Die Höhe der finanziellen Hilfe der Union gemäß dem NRP-Plan für die Sensibilisierungsinterventionen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 darf 15 % des Gesamtbetrags der finanziellen Hilfe der Union und des nationalen Beitrags gemäß dem NRP-Plan für die Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms gemäß Unterabsatz 1 nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

(former NRP Art. 35(5))(former CAP Art. 11)

The proposed amendment reintroduces the complementary redistributive income support for sustainability as a mandatory and clearly defined instrument of the CAP direct payments framework.

Redistributive income support is an important tool for improving the targeting of direct payments and for ensuring a fairer distribution of support between different types of agricultural holdings.

The amendment also establishes a clear financial range by requiring Member States to allocate at least 10 % and no more than 15 % of their national ceiling for direct payments to this intervention. The minimum allocation ensures that the redistributive payment remains a meaningful and effective instrument rather than a purely formal measure. At the same time, the maximum allocation prevents an excessive transfer of resources away from other direct payment interventions, in particular basic income support, and therefore preserves the overall stability and predictability of income support for all farmers.

By setting this balanced range, the amendment strengthens fairness and solidarity within the CAP while respecting the diversity of agricultural structures across Member States.

Änderungsantrag 1850
Stefan Köhler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Gekoppelte Einkommensstützung
	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung.
	Die gekoppelte Einkommensstützung wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder pro Tier oder Tieräquivalent gemäß Anhang II gewährt.
	Die Mitgliedstaaten dürfen die Stützung in Form einer Zahlung je Hektar nur für Flächen gewähren, die sie im Einklang mit Artikel 6 Absatz 7 als förderfähige

Hektarflächen festgelegt haben.

Die als Zahlung je Hektar gewährte Stützung kann Unterstützung für Niederwald mit Kurzumtrieb, Gras und andere Grünfutterpflanzen umfassen. Der Tabak- und der Weinsektor erhalten keine Stützung.

Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.

(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf gedeckt.

(3) Bei der Planung der Stützung gemäß Absatz 1 minimieren die Mitgliedstaaten die potenziellen Auswirkungen ihrer Stützungsbeschlüsse auf den Binnenmarkt.

(4) Bei einer Stützung, die in den Nutzviehsektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.

(4a) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen höchstens 10 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens zwei Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem über 10 % hinausgehenden Prozentsatz entspricht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der

landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Or. en

Begründung

(Vormals Artikel 11 der GAP, Textvorschlag für den Artikel von der Kommission; (4a) vormals Artikel 35 Absatz 5 der NRP-Verordnung, vorgenommene Änderungen: „höchstens 10 % des Unionsbeitrags“ und „um höchstens zwei Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der dem über 10 % hinausgehenden Prozentsatz entspricht“.)

Änderungsantrag 1851
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten eine ergänzende Einkommensstützung in Höhe von mindestens 10 % der Mittel für Direktzahlungen gemäß den in Artikel 1b Absatz 5 festgelegten Kriterien.
	(2) Die Mitgliedstaaten gewähren Junglandwirten, die erstmals einen Betrieb neu gründen und für eine Zahlung im Rahmen der degressiven

flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Artikel 6 in Betracht kommen, eine ergänzende Einkommensstützung.

(3) Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte wird für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren ab dem ersten Jahr der Stellung eines Antrags auf eine Zahlung für Junglandwirte und, wenn der Zeitraum von sieben Jahren über das Jahr 2034 hinausgeht, unter den Bedingungen gewährt, die in dem für den Zeitraum nach 2034 geltenden GAP-Rechtsrahmen festgelegt sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den Begünstigten bezüglich des Zeitraums nach 2034 keine rechtlichen Erwartungen geweckt werden.

Die betreffende Unterstützung wird entweder in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder als Pauschalbetragszahlung je Junglandwirt gewährt.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung lediglich für eine Höchstzahl von Hektar je Junglandwirt zu gewähren.

(4) Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, wie im Falle von Vereinigungen von Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Genossenschaften, können die Mitgliedstaaten die Höchstzahl von Hektar gemäß Absatz 3 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern

a) diese unter die Begriffsbestimmung „Junglandwirt“ fallen und die entsprechenden Anforderungen erfüllen, wie sie von dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß den in Artikel 1b Absatz b niedergelegten Kriterien festgelegt sind;

b) die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder nach nationalem Recht mit jenen von Einzellandwirten in der Position eines Betriebsleiters vergleichbar sind, insbesondere im Hinblick auf ihren Erwerbsstatus, ihren sozialen Status und ihren Steuerstatus, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte keine Steuern und Abgaben erhoben werden.

(6) Die ergänzende Einkommensstützung wird jährlich entsprechend der durchschnittlichen Inflationsrate in Europa angepasst.

Or. ro

Begründung

Artikel 1b (neu) entspricht dem früheren Artikel 4 Nummer 22 der NRP-Verordnung.

Änderungsantrag 1852
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
	(1) Die Mitgliedstaaten können eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (im Folgenden „Umverteilungseinkommensstützung“) nach den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und nach den näheren

Bestimmungen in ihren GAP-Strategieplänen einführen.

Mitgliedstaaten, die diese Umverteilungseinkommensstützung einführen, sind berechtigt, von den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 3 und des Artikels 6 Absatz 4 abzuweichen. Macht die Maßnahme gemäß Artikel 6a mindestens 15 % der Beträge gemäß Artikel 6 aus, so gilt die Ausnahmeregelung als erteilt.

(2) Diese Umverteilungseinkommensstützung wird in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung pro förderfähigem Hektar für Landwirte gewährt, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der in Artikel 6 genannten degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung haben.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen auf der nationalen oder regionalen Ebene, bei der es sich um die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Ebene von Gruppen von Gebieten handeln kann, einen Betrag je Hektar oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen sowie für die Höchstzahl von Hektar je Landwirt fest, für die die Umverteilungseinkommensstützung gezahlt wird.

(4) Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten die Höchstzahl von Hektar gemäß Absatz 3 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder nach nationalem Recht mit jenen von Einzellandwirten in der Position eines Betriebsleiters vergleichbar sind, insbesondere im Hinblick auf ihren Erwerbsstatus, ihren sozialen Status und ihren Steuerstatus, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen

haben.

Im Falle von Landwirten, die Teil einer von den Mitgliedstaaten festgelegten Vereinigung verbundener juristischer Einheiten sind, können die Mitgliedstaaten die Höchstzahl von Hektar gemäß Absatz 3 auf der Ebene dieser Gruppe unter Bedingungen anwenden, die von ihnen festzulegen sind.

Or. fr

Änderungsantrag 1853
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Programme zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Ergebnisse der Landwirtschaft
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen unter den in diesem Absatz genannten Bedingungen Unterstützung für die Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe ba (neu) bereit, die auf die Verbesserung sowohl der wirtschaftlichen als auch der ökologischen Ergebnisse der Landwirtschaft abzielen („Effizienzprogramme“).
	(2) Im Rahmen dieser Intervention unterstützen die Mitgliedstaaten aktive Landwirte oder Gruppen aktiver Landwirte, die sich freiwillig verpflichten, landwirtschaftliche Methoden anzuwenden, die dem Klima, der Umwelt, dem Tierwohl und der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen förderlich sind, und mit denen gleichzeitig eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion angestrebt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der landwirtschaftlichen Maßnahmen, die auf die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Ziele abzielen.

(4) Im Rahmen dieses Artikels gewähren die Mitgliedstaaten Zahlungen nur für Verpflichtungen, die

a) eine langfristige Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion anstreben;

b) über die einschlägigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Bewirtschaftung und die einschlägigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden hinausgehen;

c) über die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl sowie über sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht hinausgehen;

d) über die Bedingungen für die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b hinausgehen;

e) sich von den Verpflichtungen unterscheiden, für die Zahlungen auf der Grundlage von [Artikel 5 Absatz 5ba und Artikel 5 der GAP-Verordnung (neu)] gewährt werden;

f) darauf abzielen, Technologien und Verfahren einzuführen, die die Methanemissionen aus der enterischen Fermentation und aus der Bewirtschaftung von tierischen Abfällen reduzieren, einschließlich des Betriebs landwirtschaftlicher Biogasanlagen, mit denen tierische Abfälle aus landwirtschaftlichen Betrieben verwertet werden.

(5) Die Unterstützung für Programme zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Ergebnisse der

Landwirtschaft wird in Form einer jährlichen Zahlung für alle unter die Verpflichtungen fallenden förderfähigen Hektarflächen gewährt. Sie kann auch in Form einer jährlichen Zahlung für Großvieheinheiten erfolgen.

Or. pl

Änderungsantrag 1854
Carlo Fidanza, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	6a Effizienzprogramme
	(1) Die Mitgliedstaaten können unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen Unterstützung für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe ba NEU genannten Maßnahmen bereitstellen, mit denen gleichzeitig angestrebt wird, die wirtschaftliche und ökologische Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft zu verbessern.
	(2) Im Rahmen dieser Maßnahme können die Mitgliedstaaten aktive Landwirte oder Gruppen aktiver Landwirte unterstützen, die sich freiwillig verpflichten, dem Klima, der Umwelt, dem Tierwohl und der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen förderliche landwirtschaftliche Verfahren anzuwenden, und gleichzeitig anstreben, die landwirtschaftliche Erzeugung zu steigern.
	(3) Die Mitgliedstaaten erstellen ein Verzeichnis der landwirtschaftlichen Maßnahmen, die auf die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Ziele ausgerichtet sind.
	(4) Für die Zwecke dieses Artikels leisten die Mitgliedstaaten Zahlungen nur für

Verpflichtungen, die a) auf eine nachhaltige Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung ausgerichtet sind, b) über die einschlägigen gesetzlichen Bewirtschaftungsanforderungen und die einschlägigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren hinausgehen, c) über die einschlägigen Mindestanforderungen hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie des Tierwohls und über sonstige einschlägige verbindliche Anforderungen des nationalen Rechts und des Unionsrechts hinausgehen, d) über die Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b hinausgehen und e) sich von den Verpflichtungen unterscheiden, für die Zahlungen gemäß [Artikel 35 Absatz 5a und Artikel 5 der neuen GAP-Verordnung] gewährt werden.

(5) Die Unterstützung für Regelungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung der Landwirtschaft erfolgt in Form einer jährlichen Zahlung für alle förderfähigen Hektarflächen, für die die Verpflichtungen gelten. Zudem kann sie in Form einer jährlichen Zahlung je Großvieheinheit erfolgen.

Or. en

Begründung

Um den ökologischen Wandel des Primärsektors zu fördern und gleichzeitig seine Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, wird eine Umweltzahlung eingeführt, durch die eine verbesserte Umweltleistung mit der Erhaltung und Verbesserung der Erzeugung und der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe kombiniert werden soll.

Änderungsantrag 1855
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung
	Die Mitgliedstaaten sehen nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung („Umverteilungseinkommensstützung“) vor.
	i) Die Mitgliedstaaten stellen 20 % des gemäß Artikel 5 Buchstabe a dieser Verordnung für GAP-Maßnahmen zugewiesenen Betrags für eine obligatorische Umverteilungseinkommensstützung bereit, die den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen unterliegt. Diese Unterstützung wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II und Buchstabe a [Haushalt] aus dem Fonds finanziert.
	ii) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine Umverteilung der Direktzahlungen von größeren auf kleinere oder mittlere Betriebe, indem sie Landwirten, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Artikel 6 haben, eine Umverteilungseinkommensstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewähren.
	iii) Die Mitgliedstaaten setzen auf nationaler oder regionaler Ebene einen Betrag je Hektar oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen sowie die Höchstzahl von Hektarflächen je Landwirt fest, für die die Umverteilungseinkommensstützung

gezahlt wird. Die Umverteilungsprämie wird ab der ersten förderfähigen Hektarfläche gewährt.

iv) Die Umverteilungsprämie ab dem ersten Hektar kann mit anderen Einkommensstützungsregelungen gemäß dieser Verordnung kombiniert werden.

Or. en

Begründung

Die Umverteilungsprämie oder vorgezogene Zahlung ist im Rahmen der derzeitigen Reform ein wirksames Instrument zur Unterstützung von Landwirten in kleineren Betrieben; diese Option sollte im Rahmen der neuen Reform zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 1856
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Umverteilungsprämie
	(1) Die Mitgliedstaaten sehen eine obligatorische Umverteilungseinkommensstützung in Höhe von 20 % vor, die den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen unterliegt. Diese Unterstützung wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II und Buchstabe a [Haushalt] aus dem Fonds finanziert.
	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine Umverteilung der Direktzahlungen von größeren auf kleinere oder mittlere Betriebe, indem sie Landwirten, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Artikel 6 haben, eine Umverteilungseinkommensstützung in

Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewähren.

Im Falle einer landwirtschaftlichen Kooperative in Gestalt einer juristischen Person, einer vergleichbaren juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen wird der landwirtschaftlichen Kooperative zugunsten ihrer einzelnen Mitglieder Umverteilungseinkommensstützung gewährt, sofern die Mitglieder gleichberechtigt am Betrieb beteiligt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen auf nationaler oder regionaler Ebene einen Betrag je Hektar oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen sowie die Höchstzahl von Hektarflächen je Landwirt fest, für die die Umverteilungseinkommensstützung gezahlt wird. Die Umverteilungsprämie wird ab der ersten förderfähigen Hektarfläche gewährt.

(4) Die Umverteilungsprämie ab dem ersten Hektar kann mit anderen Einkommensstützungsregelungen gemäß dieser Verordnung kombiniert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1857
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Artikel 6a Umverteilungsprämie
	(1) Die Mitgliedstaaten sehen eine obligatorische Umverteilungseinkommensstützung in Höhe von 15 % vor, die den in diesem

Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen unterliegt. Diese Unterstützung wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II und Buchstabe a [Haushalt] der NRP-Verordnung aus dem Fonds finanziert.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine Umverteilung der Direktzahlungen von größeren auf kleinere oder mittlere Betriebe, indem sie Landwirten, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Artikel 6 haben, eine Umverteilungseinkommensstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewähren. Für landwirtschaftliche Betriebe in Bergregionen kann die für die ersten förderfähigen Hektarflächen gewährte Umverteilungsprämie gegenüber der Standardumverteilungsprämie um bis zu 100 % erhöht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen auf nationaler oder regionaler Ebene einen Betrag je Hektar oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen sowie die Höchstzahl von Hektarflächen je Landwirt fest, für die die Umverteilungseinkommensstützung gezahlt wird. Die Umverteilungsprämie wird ab der ersten förderfähigen Hektarfläche gewährt.

(4) Die Umverteilungsprämie ab dem ersten Hektar kann mit anderen Einkommensstützungsregelungen gemäß dieser Verordnung kombiniert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1858
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Umverteilungsprämie
	(1) Die Mitgliedstaaten sehen eine obligatorische Umverteilungseinkommensstützung in Höhe von 15 % vor, die den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen unterliegt. Diese Unterstützung wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II und Buchstabe a [Haushalt] aus dem Fonds finanziert.
	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine Umverteilung der Direktzahlungen von größeren auf kleinere oder mittlere Betriebe, indem sie Landwirten, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Artikel 6 haben, eine Umverteilungseinkommensstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewähren.
	(3) Die Mitgliedstaaten setzen auf nationaler oder regionaler Ebene einen Betrag je Hektar oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen sowie die Höchstzahl von Hektarflächen je Landwirt fest, für die die Umverteilungseinkommensstützung gezahlt wird. Die Umverteilungsprämie wird ab der ersten förderfähigen Hektarfläche gewährt.
	(4) Die Umverteilungsprämie ab dem ersten Hektar kann mit anderen Einkommensstützungsregelungen gemäß dieser Verordnung kombiniert werden.
	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf die Umverteilungsprämie keine Form von Steuern erhoben wird.

(6) Die Umverteilungsprämie wird jährlich der durchschnittlichen Inflationsrate in der EU angepasst.

Or. en

Änderungsantrag 1859
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Umverteilungsprämie
	(1) Die Mitgliedstaaten sehen eine obligatorische Umverteilungseinkommensstützung in Höhe von 15 % vor, die den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen unterliegt. Diese Unterstützung wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II und Buchstabe a [Haushalt] aus dem Fonds finanziert.
	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine Umverteilung der Direktzahlungen von größeren auf kleinere oder mittlere Betriebe, indem sie Landwirten, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Artikel 6 haben, eine Umverteilungseinkommensstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewähren.
	(3) Die Mitgliedstaaten setzen auf nationaler oder regionaler Ebene einen Betrag je Hektar oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen sowie die Höchstzahl von Hektarflächen je Landwirt fest, für die die Umverteilungseinkommensstützung

gezahlt wird. Die Umverteilungsprämie wird ab der ersten förderfähigen Hektarfläche gewährt.

(4) Die Umverteilungsprämie ab dem ersten Hektar kann mit anderen Einkommensstützungsregelungen gemäß dieser Verordnung kombiniert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1860
Barry Cowen, Asger Christensen, Michal Wiezik, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Umverteilungsprämie
	(1) Die Mitgliedstaaten können eine obligatorische Umverteilungseinkommensstützung in Höhe von 15 % vorsehen, die den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen unterliegt. Diese Unterstützung kann gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II und Buchstabe a [Haushalt] aus dem Fonds finanziert werden.
	(2) Die Mitgliedstaaten können für eine Umverteilung der Direktzahlungen von größeren auf kleinere oder mittlere Betriebe sorgen, indem sie Landwirten, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Artikel 6 haben, eine Umverteilungseinkommensstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewähren.
	(3) Die Mitgliedstaaten können auf nationaler oder regionaler Ebene einen

Betrag je Hektar oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen sowie die Höchstzahl von Hektarflächen je Landwirt festsetzen, für die die Umverteilungseinkommensstützung gezahlt wird. Die Umverteilungsprämie kann ab der ersten förderfähigen Hektarfläche gewährt werden.

(4) Die Umverteilungsprämie ab dem ersten Hektar kann mit anderen Einkommensstützungsregelungen gemäß dieser Verordnung kombiniert werden.

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte eine Umverteilungsprämie zur Verfügung gestellt werden, auf die sie auf freiwilliger Basis zurückgreifen können, um die Degressivität zu ergänzen.

Änderungsantrag 1861
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
	(1) Die Mitgliedstaaten sehen nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit („Umverteilungseinkommensstützung“) vor.
	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine Umverteilung der Direktzahlungen von größeren auf kleinere oder mittlere Betriebe, indem sie Landwirten, die

Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Artikel 6 haben, eine Umverteilungseinkommensstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewähren.

(3) Die Mitgliedstaaten weisen der Umverteilungseinkommensstützung mindestens 10 % und höchstens 15 % ihres Haushalts für Direktzahlungen zu.

(4) Die Mitgliedstaaten setzen auf nationaler oder regionaler Ebene einen Betrag je Hektar oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen sowie die Höchstzahl von Hektarflächen je Landwirt fest, für die die Umverteilungseinkommensstützung gezahlt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1862
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Beseitigung von Entwicklungsabständen
	Mitgliedstaaten, deren durchschnittliche Höhe von Direktzahlungen je förderfähige Hektarfläche noch unter dem Unionsdurchschnitt liegt, kommen in den Genuss eines progressiven externen Konvergenzmechanismus auf der Grundlage der in Anhang I der Verordnung (EU) …/[COM(2025)565] festgelegten Methode zur Schließung von Entwicklungsabständen, der darauf ausgerichtet ist, dass bis zum Ende des Programmplanungszeitraums für eine

vollständige Konvergenz auf 100 % des Unionsdurchschnitts gesorgt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1863
Ciaran Mullooly, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	(4)
	Bei einer Stützung, die in den Nutzviehsektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind, und auch im Hinblick auf die Rolle der Beweidung für den Schutz von Lebensräumen.

Or. en

Begründung

Die Übertragung von Artikel 6a (neu) (vormals Artikel 11 der GAP-Verordnung) wurde vereinbart. Änderungen gegenüber dem übertragenen Text: Artikel 4, Einschub von Satzteil „und auch im Hinblick auf die “. Damit wird den Schwierigkeiten, mit denen der Nutzviehsektor in Bezug auf landwirtschaftlich abhängige Lebensräume in der EU konfrontiert ist, Rechnung getragen und deren Stellenwert aus sozioökonomischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen anerkannt. Sie stehen ferner im Einklang mit der EU-Nutztierhaltungsstrategie, mit der die Produktivität der Viehzucht mit dem Umweltschutz in Einklang gebracht wird.

Änderungsantrag 1864
Jessika van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Gekoppelte Einkommensstützung
	entfällt
	(4) Bei einer Stützung, die in den Nutzviehsektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.

Or. en

Begründung

Artikel 6a (neu) (vormals Artikel 11 der GAP-Verordnung), Streichung von Absatz 4.

Änderungsantrag 1865
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Die Mitgliedstaaten können eine Umverteilungseinkommensstützung in Höhe von bis zu 10 % vorsehen, vorbehaltlich der in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und entsprechend den in ihren nationalen Programmplänen zur Entwicklung des ländlichen Raums weiter ausgeführten Bestimmungen.

Or. es

Änderungsantrag 1866
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6b
	Gekoppelte Einkommensstützung
	(1) Die Mitgliedstaaten können Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung gewähren.
	Die gekoppelte Einkommensstützung wird gegebenenfalls in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder pro Tier oder Tieräquivalent gemäß Anhang II gewährt.
	Die Mitgliedstaaten dürfen die Stützung in Form einer Zahlung je Hektar nur für Flächen gewähren, die sie im Einklang mit Artikel 6 Absatz 7 als förderfähige Hektarflächen festgelegt haben.
	Die als Zahlung je Hektar gewährte Stützung kann Unterstützung für Niederwald mit Kurzumtrieb, Gras und andere Grünfutterpflanzen umfassen. Der Tabak- und der Weinsektor erhalten keine Stützung.
	Die als Zahlung pro Tier gewährte Stützung ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse und Seidenraupen beschränkt.
	(2) Durch die Stützung gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage objektiver und

nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf gedeckt.

(3) Bei der Planung der Stützung gemäß Absatz 1 minimieren die Mitgliedstaaten die potenziellen Auswirkungen ihrer Stützungsbeschlüsse auf den Binnenmarkt.

(4) Bei einer Stützung, die in den Nutzviehsektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch

i) Bereitstellung einer eigenständigen „Green Box“-konformen gekoppelten Regelung für Lebensräume in der EU, die auf die Beweidung von Nutztieren angewiesen sind;

ii) Festlegung einer maximalen Besatzdichte für die Förderfähigkeit im Rahmen gekoppelter Zahlungen von höchstens 1,4 Großvieheinheiten/ha;

(5) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen höchstens 10 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der über die 15 % hinausgeht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des

betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Or. en

Begründung

Die gekoppelte Einkommensstützung sollte kein obligatorisches, sondern ein fakultatives Instrument sein, das ein Mitgliedstaat nutzen kann, wenn er dies wünscht. Sie kann zwar vorteilhaft sein, kann sich jedoch auch verzerrend auf den Markt auswirken und einen unlauterem Wettbewerb zwischen Landwirten zur Folge haben.

Änderungsantrag 1867
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6b
	Programme zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Ergebnisse der Landwirtschaft
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen unter den in diesem Absatz genannten Bedingungen Unterstützung für die Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe ba (neu) bereit, die auf die Verbesserung sowohl der wirtschaftlichen als auch der ökologischen Ergebnisse der Landwirtschaft abzielen („Effizienzprogramme“).
	(2) Im Rahmen dieser Intervention unterstützen die Mitgliedstaaten aktive Landwirte oder Gruppen aktiver Landwirte, die sich freiwillig verpflichten, landwirtschaftliche Methoden anzuwenden, die dem Klima, der Umwelt, dem Tierwohl und der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen förderlich sind, und mit denen gleichzeitig eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion angestrebt wird.
	(3) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der landwirtschaftlichen Maßnahmen, die

auf die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Ziele abzielen.

(4) Im Rahmen dieses Artikels gewähren die Mitgliedstaaten Zahlungen nur für Verpflichtungen, die

a) eine langfristige Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion anstreben;

b) über die einschlägigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Bewirtschaftung und die einschlägigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden hinausgehen;

c) über die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl sowie über sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht hinausgehen;

d) über die Bedingungen für die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b hinausgehen;

e) sich von den Verpflichtungen unterscheiden, für die Zahlungen auf der Grundlage von [Artikel 5 Absatz 5a und Artikel 5 der GAP-Verordnung (neu)] gewährt werden;

(5) Die Unterstützung für Programme zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Ergebnisse der Landwirtschaft wird in Form einer jährlichen Zahlung für alle unter die Verpflichtungen fallenden förderfähigen Hektarflächen gewährt. Sie kann auch in Form einer jährlichen Zahlung für Großvieheinheiten erfolgen.

Or. pl

Änderungsantrag 1868
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6b
	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
	(1) Die Mitgliedstaaten können ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vorsehen.
	(2) Die Mitgliedstaaten können eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vorsehen, die sich erstmals neu niedergelassen und Anspruch auf die Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 6 haben.
	(3) Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte wird für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem ersten Jahr der Stellung eines Antrags auf eine Zahlung für Junglandwirte gewährt. Die betreffende Unterstützung wird entweder in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder als Pauschalbetragszahlung je Junglandwirt gewährt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung lediglich für eine Höchstzahl von Hektar je Junglandwirt zu gewähren.
	(4) Im Falle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, wie im Falle von Gruppen von Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Genossenschaften, können die Mitgliedstaaten die Höchstzahl von Hektar gemäß Absatz 3 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern
	a) sie den Begriffsbestimmungen und Bedingungen für einen „Junglandwirt“

entsprechen,

b) die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder nach nationalem Recht mit jenen von Einzellandwirten in der Position eines Betriebsleiters vergleichbar sind, insbesondere im Hinblick auf ihren Erwerbsstatus, ihren sozialen Status und ihren Steuerstatus, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beitragen.

Or. en

Begründung

The proposed amendment introduces a complementary income support for young farmers as a dedicated instrument within the direct payments framework. Generational renewal remains one of the key structural challenges facing European agriculture. Young farmers often encounter significant barriers when entering the sector, including high land prices, limited access to capital, increasing production costs, administrative complexity and difficulties in taking over or establishing viable agricultural holdings.

Complementary income support for young farmers is therefore necessary to strengthen their economic position during the most vulnerable phase of farm establishment and development. The first years after setting up a holding are typically marked by high investment needs and lower financial stability. Providing targeted support for a maximum period of five years helps young farmers consolidate their businesses, improve resilience and plan long-term investments.

The specific allocation for support to young farmers is included in the NRPP. According this AM is possible to allocate of 6% of the total amount dedicated to CAP interventions, as set forth in Article 10(2), point (a)(ii), for interventions targeting young farmers.

Änderungsantrag 1869
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6b
	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
	(1) Die Mitgliedstaaten können

ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vorsehen.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vorsehen, die sich erstmals neu niedergelassen und Anspruch auf die Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 6 haben.

(3) Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte wird für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem ersten Jahr der Stellung eines Antrags auf eine Zahlung für Junglandwirte gewährt. Die betreffende Unterstützung wird entweder in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder als Pauschalbetragszahlung je Junglandwirt gewährt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung lediglich für eine Höchstzahl von Hektar je Junglandwirt zu gewähren.

(4) Im Falle einer juristischen Person oder einer Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, wie im Falle von Gruppen von Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Genossenschaften, können die Mitgliedstaaten die Höchstzahl von Hektar gemäß Absatz 3 auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Gruppen anwenden, sofern

a) sie den Begriffsbestimmungen und Bedingungen für einen „Junglandwirt“ entsprechen,

b) die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder nach nationalem Recht mit jenen von Einzellandwirten in der Position eines Betriebsleiters vergleichbar sind, insbesondere im Hinblick auf ihren Erwerbsstatus, ihren sozialen Status und ihren Steuerstatus, sofern sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 1870
Stefan Köhler, Monika Hohlmeier, Marion Walsmann, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6b
	Umverteilungsprämie
	(1) Die Mitgliedstaaten sehen eine obligatorische Umverteilungseinkommensstützung in Höhe von 20 % vor, die den in diesem Artikel festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen unterliegt. Diese Unterstützung wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer II und Buchstabe a [Haushalt] aus dem Fonds finanziert.
	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine Umverteilung der Direktzahlungen von größeren auf kleinere oder mittlere Betriebe, indem sie Landwirten, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Artikel 6 haben, eine Umverteilungseinkommensstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewähren. Im Falle einer landwirtschaftlichen Kooperative in Gestalt einer juristischen Person, einer vergleichbaren juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen wird der landwirtschaftlichen Kooperative zugunsten ihrer einzelnen Mitglieder Umverteilungseinkommensstützung gewährt, sofern die Mitglieder gleichberechtigt am Betrieb beteiligt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen auf nationaler oder regionaler Ebene einen Betrag je Hektar oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen sowie die Höchstzahl von Hektarflächen je Landwirt fest, für die die Umverteilungseinkommensstützung gezahlt wird. Dabei wird das Doppelte der durchschnittlichen Hektarzahl des betreffenden Mitgliedstaats zugrunde gelegt. Die Umverteilungsprämie wird ab der ersten förderfähigen Hektarfläche gewährt.

(4) Die Umverteilungsprämie ab dem ersten Hektar kann mit anderen Einkommensstützungsregelungen gemäß dieser Verordnung kombiniert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1871
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6b
	Umverteilungseinkommensstützung
	(1) Vorbehaltlich der in diesem Artikel festgelegten und in ihren nationalen Plänen näher ausgeführten Bedingungen wird von den Mitgliedstaaten eine verpflichtende Umverteilungseinkommensstützung von 30 % eingeführt. Diese Stützung wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe a [Haushalt] aus dem Fonds finanziert.
	(2) Die Mitgliedstaaten stellen die Umverteilung der Direktzahlungen von großen Betrieben auf kleine oder mittlere Betriebe sicher, indem sie eine Umverteilungseinkommensstützung in

Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung pro förderfähigem Hektar einführen, die an Landwirte gezahlt wird, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der in Artikel 6 genannten flächenbezogenen Einkommensstützung haben.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen auf nationaler oder regionaler Ebene einen Betrag je Hektar oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen sowie die Höchstzahl von Hektarflächen je Betriebsinhaber fest, für die die Umverteilungseinkommensstützung gewährt wird. Die Umverteilungseinkommensstützung wird ab dem ersten förderfähigen Hektar gewährt.

(4) Die Umverteilungseinkommensstützung ab dem ersten Hektar kann mit anderen Einkommensstützungsregelungen gemäß dieser Verordnung kombiniert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1872
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6b
	Artikel 6a (neu) Gekoppelte Einkommensstützung
	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gegebenenfalls gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmten Formen der

landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung. Die gekoppelte Einkommensstützung wird in Form einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder pro Tier oder Tieräquivalent gemäß Anhang II gewährt. Die Mitgliedstaaten dürfen die Stützung in Form einer Zahlung je Hektar nur für Flächen gewähren, die sie im Einklang mit Artikel 6 Absatz 7 als förderfähige Hektarflächen festgelegt haben. Die als Zahlung je Hektar gewährte Stützung kann Unterstützung für Niederwald mit Kurzumtrieb, Gras und andere Grünfutterpflanzen umfassen. Die als Zahlung je Hektar gewährte Unterstützung umfasst ohne Beschränkungen die gesamte tierische Erzeugung.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 11 der GAP-Verordnung)

STREICHUNG:

– „Der Tabak- und der Weinsektor erhalten keine Stützung.“

– „ist auf die Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schaf- und Ziegenfleisch, Imkereierzeugnisse

und Seidenraupen beschränkt.“

– (4) Bei einer Stützung, die in den Nutzviehsektoren als Zahlung je Tier gewährt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Umweltauswirkungen, unter anderem durch die Festlegung von Kriterien für die maximale Besatzdichte in Gebieten, die in Bezug auf Nitratbelastung gefährdet sind.

Sektorspezifische Beschränkungen sollten vermieden werden.

Änderungsantrag 1873
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6b
	Unterstützung für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten
	(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung bereitstellen, um Landwirte zur Zusammenarbeit anzuregen, damit diese ihre Position in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette stärken, ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern und ihren Zugang zu Märkten, Innovationen und Investitionen verbessern können.
	(2) Die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung kann Landwirten gewährt werden, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen oder anderen Formen der Zusammenarbeit, die nach nationalem Recht oder Unionsrecht anerkannt sind, beitreten oder sich daran beteiligen.
	(3) Die Mitgliedstaaten legen die Förderkriterien sowie die Dauer und Höhe der Unterstützung so fest, dass die Schaffung und Entwicklung tragfähiger Formen der Zusammenarbeit zwischen Landwirten gefördert werden.

Or. ro

Änderungsantrag 1874
Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6b
	Zahlungsansprüche

Mitgliedstaaten, die beschließen, eine flächenbezogene Einkommensstützung in Form eines auf Zahlungsansprüchen basierenden Systems gemäß Artikel 6 Absatz 1 zu gewähren, können diese Stützung auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen gemäß den Artikeln 6c bis 6f gewähren. Beschließt ein Mitgliedstaat, die Gewährung der flächenbezogenen Einkommensstützung auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen einzustellen und eine einheitliche Pauschalzahlung je förderfähige Hektarfläche gemäß Artikel 6 Absatz 1 anzuwenden, so erlöschen die Zahlungsansprüche am 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, ab dem dieser Beschluss gilt, wobei der Mitgliedstaat gegebenenfalls Vorkehrungen für etwaige Verluste des damit verbundenen Vermögenswerts trifft.

Or. en

Änderungsantrag 1875
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6b
	(ex-Artikel 35 Absatz 3 der NRP-Verordnung)
	Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß Unterabsatz 1 muss in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens 130 EUR und höchstens 240 EUR betragen. Für Baumwolle sind die Beihilfen in Artikel 13b (neu) festgelegt.
	Diese Festsetzung erfolgt auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien und

trägt der Vielfalt der Produktionskosten, der Produktionsstrukturen und der territorialen, klimatischen und agronomischen Bedingungen sowie anderen ordnungsgemäß festgestellten relevanten Merkmalen gebührend Rechnung.

Or. es

Änderungsantrag 1876
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6c
	Energieeffizienzprogramme
	(1) Die Mitgliedstaaten richten unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen europäische Effizienzprogramme ein und leisten dafür Unterstützung, um sowohl die wirtschaftliche als auch die ökologische Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu fördern.
	(2) Die europäischen Effizienzprogramme werden zu 100 % aus dem Unionshaushalt finanziert und unterliegen keiner nationalen Kofinanzierung. Es wird damit das Ziel verfolgt, landwirtschaftliche Verfahren, Technologien, Investitionen und Bewirtschaftungssysteme zu fördern, die gleichzeitig zu Folgendem beitragen:
	a) nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftsleistung, Produktivität, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und
	b) Verwirklichung der Ziele in den Bereichen Klima, Umwelt, Ressourceneffizienz, biologische Vielfalt,

Boden, Wasser, Tierschutz oder Antibiotikaresistenz

(3) Die Mitgliedstaaten stellen für die europäischen Effizienzprogramme einen Betrag bereit, der mindestens 25 % der nationalen Mittelausstattung entspricht, die der Mitgliedstaat für das betreffende Antragsjahr für Direktzahlungen zugewiesen hat.

(4) Die Mitgliedstaaten unterstützen im Rahmen dieses Artikels aktive Landwirte oder Gruppen aktiver Landwirte, die sich verpflichten, landwirtschaftliche Verfahren, Produktionssysteme, Technologien, Investitionen oder Bewirtschaftungskonzepte anzuwenden, mit denen zu den in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Zielen beigetragen wird.

(5) Mit den im Rahmen der europäischen Effizienzregelungen unterstützten Verpflichtungen wird eine nachhaltige Steigerung der Produktion, der Produktivität oder der Ressourceneffizienz bei gleichzeitiger Verbesserung der Umwelt- oder Klimaleistung des Betriebs angestrebt. Diese Verpflichtungen dürfen keine strukturelle Verringerung der landwirtschaftlichen Produktionskapazität zur Folge haben.

(6) Im Rahmen dieses Artikels gewähren die Mitgliedstaaten nur Unterstützung für Verpflichtungen, die

a) über die einschlägigen Konditionalitätsanforderungen gemäß Artikel 3 hinausgehen,

b) mit der Aufrechterhaltung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung vereinbar sind,

c) nicht damit einhergehen, dass produktive landwirtschaftliche Flächen endgültig der Produktion entzogen werden, es sei denn, dieser Entzug ist streng begrenzt, hinreichend begründet und für die Erreichung spezifischer

Umweltziele erforderlich, ohne dass dies eine strukturelle Verringerung der Produktionskapazität des Betriebs zur Folge hat,

d) sich von Verpflichtungen unterscheiden, für die Zahlungen im Rahmen anderer Interventionen gewährt werden, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.

(7) Die Unterstützung im Rahmen von europäischen Effizienzprogrammen kann in folgender Form erfolgen:

a) einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche, für die die Verpflichtungen gelten,

b) einer jährlichen Zahlung je Großvieheinheit, für die die Verpflichtungen gelten,

c) Zahlungen zum Ausgleich der Gesamtheit oder eines Teils der entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, einschließlich Transaktionskosten.

(8) Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, inwiefern die geförderten Programme gleichzeitig zur wirtschaftlichen und ökologischen Leistungsfähigkeit beitragen.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen die Kohärenz zwischen den europäischen Effizienzprogrammen und anderen Interventionen im Rahmen der GAP sicher, insbesondere Interventionen zur Einkommensstützung, zur sektoralen Unterstützung, zur Entwicklung des ländlichen Raums, zum Risikomanagement, zu Umwelt- und Klimaverpflichtungen und zur Investitionsförderung.

Or. en

Begründung

The amendment introduces Efficiency schemes as a new type of CAP intervention replacing and further developing the current eco-schemes. The objective is to maintain a strong climate

and environmental ambition within the CAP, while ensuring that supported measures also contribute to the economic performance, productivity, resilience and competitiveness of agricultural holdings.

Experience with the current eco-schemes has shown that climate and environmental objectives must be better linked to the productive role of agriculture. Farmers need instruments that help them improve environmental performance without weakening their production capacity or reducing their competitiveness. The proposed Efficiency schemes therefore support practices, technologies, investments and management systems which deliver environmental and climate benefits while also improving farm efficiency, productivity, resource use and long-term viability.

Financing Efficiency schemes at 100 % from the Union budget is essential to ensure equal treatment of farmers across Member States. Climate and environmental transition should not depend on the different fiscal capacities of national budgets. Full Union financing prevents distortions between Member States and ensures that all farmers have comparable access to support for practices that are in the common European interest.

The requirement to dedicate an amount at least equivalent to 25 % of the national support envelope allocated to direct payments ensures that Efficiency schemes form a central part of the CAP architecture. This maintains the level of ambition currently associated with eco-schemes, while redirecting the instrument towards measures that bring measurable benefits for both environmental performance and farm competitiveness.

The amendment also ensures genuine additionality.

Änderungsantrag 1877
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6c
	Energieeffizienzprogramme
	(1) Die Mitgliedstaaten richten unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen europäische Effizienzprogramme ein und leisten dafür Unterstützung, um sowohl die wirtschaftliche als auch die ökologische Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu fördern.
	(2). Die europäischen Effizienzprogramme werden zu 100 % aus

dem Unionshaushalt finanziert und unterliegen keiner nationalen Kofinanzierung. Es wird damit das Ziel verfolgt, landwirtschaftliche Verfahren, Technologien, Investitionen und Bewirtschaftungssysteme zu fördern, die gleichzeitig zu Folgendem beitragen:

a) nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftsleistung, Produktivität, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und

b) Verwirklichung von Klima-, Umwelt-, Ressourceneffizienz-, Biodiversitäts-, Boden-, Wassertierschutz- oder Antibiotikaresistenzzielen

(3) Die Mitgliedstaaten stellen für die europäischen Effizienzprogramme einen Betrag bereit, der mindestens 25 % der nationalen Mittelausstattung entspricht, die der Mitgliedstaat für das betreffende Antragsjahr für Direktzahlungen zugewiesen hat.

(4) Die Mitgliedstaaten unterstützen im Rahmen dieses Artikels aktive Landwirte oder Gruppen aktiver Landwirte, die sich verpflichten, landwirtschaftliche Verfahren, Produktionssysteme, Technologien, Investitionen oder Bewirtschaftungskonzepte anzuwenden, mit denen zu den in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Zielen beigetragen wird.

(5) Mit den im Rahmen der europäischen Effizienzregelungen unterstützten Verpflichtungen wird eine nachhaltige Steigerung der Produktion, der Produktivität oder der Ressourceneffizienz bei gleichzeitiger Verbesserung der Umwelt- oder Klimaleistung des Betriebs angestrebt. Diese Verpflichtungen dürfen keine strukturelle Verringerung der landwirtschaftlichen Produktionskapazität zur Folge haben.

(6) Im Rahmen dieses Artikels gewähren

die Mitgliedstaaten nur Unterstützung für Verpflichtungen, die a) über die einschlägigen Konditionalitätsanforderungen gemäß Artikel 3 hinausgehen, b) mit der Aufrechterhaltung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung vereinbar sind, c) nicht damit einhergehen, dass produktive landwirtschaftliche Flächen endgültig der Produktion entzogen werden, es sei denn, dieser Entzug ist streng begrenzt, hinreichend begründet und für die Erreichung spezifischer Umweltziele erforderlich, ohne dass dies eine strukturelle Verringerung der Produktionskapazität des Betriebs zur Folge hat, d) sich von Verpflichtungen unterscheiden, für die Zahlungen im Rahmen anderer Interventionen gewährt werden, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.

(7) Die Unterstützung im Rahmen von europäischen Effizienzprogrammen kann in folgender Form erfolgen:

a) einer jährlichen Zahlung je förderfähige Hektarfläche, für die die Verpflichtungen gelten,

b) einer jährlichen Zahlung je Großvieheinheit, für die die Verpflichtungen gelten,

c) Zahlungen zum Ausgleich der Gesamtheit oder eines Teils der entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, einschließlich Transaktionskosten.

(8) Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, inwiefern die geförderten Programme gleichzeitig zur wirtschaftlichen und ökologischen Leistungsfähigkeit beitragen.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen die Kohärenz zwischen den europäischen Effizienzprogrammen und anderen Interventionen im Rahmen der GAP sicher, insbesondere Interventionen zur

Einkommensstützung, zur sektoralen Unterstützung, zur Entwicklung des ländlichen Raums, zum Risikomanagement, zu Umwelt- und Klimaverpflichtungen und zur Investitionsförderung.

Or. en

Änderungsantrag 1878
Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6c
	Wert der Zahlungsansprüche und Konvergenz
	(1) Die Mitgliedstaaten legen den ursprünglichen Einheitswert der Zahlungsansprüche vor Konvergenz und Differenzierung fest, indem sie den Wert der im Rahmen ihrer vorherigen Stützungsregelung festgesetzten Zahlungsansprüche proportional anpassen.
	(2) Die Mitgliedstaaten können beim Wert der Zahlungsansprüche gemäß Artikel 6 Absatz 2 nach Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten differenzieren.
	(3) Jeder Mitgliedstaat legt bis spätestens 2032 einen Höchstwert für einzelbetriebliche Zahlungsansprüche entweder auf nationaler Ebene oder für die gemäß Artikel 6 Absatz 2 festgelegten Gruppe von Landwirten oder geografischen Gebiete fest.
	(4) Ist der Wert der Zahlungsansprüche nicht einheitlich, so sorgt der Mitgliedstaat dafür, dass bis spätestens 2032 ein einheitlicher Einheitswert

erreicht wird.

(5) Für die Zwecke von Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bis spätestens 2032 alle Zahlungsansprüche einen Wert von mindestens 100 % der im NRP-Plan festgelegten geplanten durchschnittlichen Hektarbeihilfe gemäß Artikel 6 Absatz 8 haben.

(6) Die Mitgliedstaaten finanzieren die zur Einhaltung der Absätze 4 und 5 erforderlichen Erhöhungen durch Verwendung der in Anwendung von Absatz 3 zur Verfügung gestellten Beträge und erforderlichenfalls durch Kürzung der Differenz zwischen dem ursprünglichen Wert der Zahlungsansprüche und der geplanten durchschnittlichen Hektarbeihilfe gemäß Artikel 6 Absatz 8.

(7) Die Mitgliedstaaten können diese Kürzung auf alle oder einen Teil der Zahlungsansprüche anwenden, deren Wert die in Artikel 6 Absatz 8 genannte geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe übersteigt.

(8) Die Kürzungen gemäß Absatz 6 beruhen auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien. Unbeschadet des Absatzes 5 können diese Kriterien die Festsetzung einer maximalen Verringerung umfassen, die nicht weniger als 20 % betragen darf.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anpassung der Werte der Zahlungsansprüche ab dem ersten Jahr der Anwendung des auf Zahlungsansprüchen basierenden Systems gemäß dieser Verordnung beginnt und linear gestaffelt bis 2032 umgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1879

Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6c
	Der Eiweißpflanzensektor
	Beschließen die Mitgliedstaaten, den Eiweißpflanzensektor zu unterstützen, so verfolgen sie die folgenden Ziele:
	i) Mit der Regelung werden die nachhaltige Erzeugung von Eiweißpflanzen und Leguminosen und der Verbrauch nachhaltig erzeugter Eiweißpflanzen und Leguminosen in der gesamten Union gesteigert, um den Selbstversorgungsgrad bei Lebens- und Futtermitteln zu erhöhen,
	ii) Eiweißpflanzen und Leguminosen, die mittels Ackerbau erzeugt und mit dieser Zahlung unterstützt werden, unterliegen einem Fruchtwechsel von mindestens vier Jahren oder sind Bestandteil einer Mischung von Pflanzenarten auf Wechselgrünland auf Ackerflächen. Im Rahmen der Regelung können auch Unterkultur- oder Zwischenfruchtanbau gefördert werden,
	iii) Anreize können auch für die Weidehaltung oder die Futtermahd auf Weiden mit großer Artenvielfalt gesetzt werden, die als echtes Dauergrünland mit Leguminosenarten in der Grasnarbe genutzt werden,
	iv) Verringerung der Abhängigkeit von konzentrierten Futtermittelmischungen, die Soja enthalten, insbesondere von eingeführtem Soja, das von kürzlich entwaldeten oder umgewandelten Flächen stammt, im Einklang mit dem Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 15, der Zusage der Union, die Entwaldung einzustellen,

v) monokultureller oder kontinuierlicher Anbau von Leguminosen wird durch diese Zahlungen nicht unterstützt.

Or. en

Begründung

Die Europäische Union muss vorrangig ihre Selbstversorgung mit Eiweißfuttermitteln verbessern.

Änderungsantrag 1880
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6c
	Artikel 6c (neu) (ex-Artikel 11 der GAP-Verordnung) Einkommensstützung für Ehepaare
	(4a) Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b dürfen höchstens 20 % des Unionsbeitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im Plan für natürliche und bevölkerungsbezogene Ressourcen (PRN) für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c, f und g festgelegt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf zusätzliche Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der über die 20 % hinausgeht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung, Tierhaltungssektoren, den Bienenzuchtsektor, Schalenfrüchte, Sonnenblumen, Verarbeitungstomaten, Reis, Zuckerrüben, Olivenhaine in Gebieten mit naturbedingten oder gebietsspezifischen Benachteiligungen oder in den Plänen festgelegte

landwirtschaftliche Gebiete, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, zugewiesen wird.

Or. es

Änderungsantrag 1881
Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6d
	Aktivierung von Zahlungsansprüchen
	(1) Die Mitgliedstaaten, die Unterstützung auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen gewähren, gewähren aktiven Landwirten, die über eigene oder gepachtete Zahlungsansprüche verfügen, nach Aktivierung dieser Zahlungsansprüche eine flächenbezogene Einkommensstützung.
	(2) Zu diesem Zweck melden die aktiven Landwirte die förderfähigen Hektarflächen an, die den einzelnen Zahlungsansprüchen entsprechen.
	(3) Zahlungsansprüche werden, auch im Falle der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge, nur in den Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls innerhalb der gemäß Artikel 6 Absatz 2 festgelegten Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten aktiviert, in denen sie zugewiesen wurden.
	(4) Aktivierte Zahlungsansprüche begründen einen Zahlungsanspruch in Höhe ihres festgelegten Werts.

Or. en

Änderungsantrag 1882
Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6e
	Reserve für Zahlungsansprüche
	(1) Jeder Mitgliedstaat, der ein auf Zahlungsansprüchen basierendes System anwendet, richtet eine nationale Reserve ein und verwaltet sie.
	(2) Differenziert ein Mitgliedstaat Zahlungen gemäß Artikel 6 Absatz 2, kann er für die einzelnen Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten separate Reserven einrichten.
	(3) Zahlungsansprüche aus der Reserve werden nur aktiven Landwirten zugewiesen.
	(4) Die Mitgliedstaaten verwenden die Reserve vorrangig für
	a) Junglandwirte, die erstmals einen Betrieb gründen,
	b) neue Landwirte.
	(5) Die Mitgliedstaaten weisen Zahlungsansprüche zu oder erhöhen den Wert bestehender Zahlungsansprüche, wenn dies aufgrund einer rechtskräftigen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung erforderlich ist.
	(6) Reicht die Reserve nicht aus, so wird sie durch eine lineare Kürzung des Wertes der Zahlungsansprüche wieder aufgefüllt.
	(7) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Vorschriften für die Reserve festlegen, einschließlich zusätzlicher Kategorien von Begünstigten und weiterer Situationen, die eine Wiederauffüllung auslösen, sofern die in den Absätzen 4 und 5 genannten vorrangigen Kategorien

geachtet werden.

(8) Neue Zahlungsansprüche, die aus der Reserve zugewiesen werden, haben im Zuweisungsjahr den nationalen Durchschnittswert oder gegebenenfalls den gemäß Artikel 6 Absatz 2 ermittelten Durchschnittswert für die betreffende Gruppe.

(9) Die Mitgliedstaaten können den Wert bestehender Zahlungsansprüche bis zu dem in Absatz 8 genannten anwendbaren Durchschnittswert erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 1883
Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6f
	Übertragung von Zahlungsansprüchen
	(1) Außer Fällen der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge können Zahlungsansprüche nur an aktive Landwirte, die in demselben Mitgliedstaat ansässig sind, übertragen werden.
	(2) Differenziert ein Mitgliedstaat Zahlungen gemäß Artikel 6 Absatz 2, so dürfen Zahlungsansprüche nur innerhalb der Gruppen von Landwirten oder der geografischen Gebiete übertragen werden, in denen sie zugewiesen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1884
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Zahlung für Kleinerzeuger	
(1)	
Die Mitgliedstaaten gewähren Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten.	
Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal 3 000 EUR.	
(2) Die Mitgliedstaaten können die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung nach verschiedenen Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten differenzieren.	

Or. fr

Änderungsantrag 1885
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Zahlung für Kleinerzeuger	***Vereinfachte Pauschalbetragzahlung*** für Kleinerzeuger

Or. en

Änderungsantrag 1886
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlung für Kleinerzeuger	***Paket*** für Kleinerzeuger

Or. en

Änderungsantrag 1887
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten gewähren Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird***, einschließlich zusätzlicher Unterstützung für diejenigen, die auf tierwohlfreundlichere, ökologischere, nachhaltigere und agroökologische Produktionssysteme umstellen,*** und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. de

Änderungsantrag 1888

Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten gewähren Kleinerzeugern***, insbesondere Kleinerzeugern, die auf Erzeugungssysteme mit höheren Tierschutzstandards sowie ökologische/biologische, nachhaltige und agrarökologische Erzeugungssysteme umstellen,*** eine ***zusätzliche*** Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Änderungsantrag 1889
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a***,*** b ***und d*** ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten gewähren Kleinerzeugern***, d. h. Erzeugern mit bis zu 10 ha und einem Jahresumsatz von bis zu 60 000 EUR,*** eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a ***und*** b ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Begründung

Mit der Umsatzgrenze wird auf bedürftige Kleinerzeuger anstatt auf intensive Betriebe abgezielt. Durch die Streichung des Verweises auf Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen (d) ermöglichen wir es Kleinerzeugern, zusätzlich zum vereinfachten Pauschalbetrag Zugang zur Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen zu erhalten. Damit würde Kleinerzeugern, insbesondere in schwierigen Regionen, weiter geholfen. Nach dem Vorschlag der Kommission haben sie keinen Zugang zu Zahlungen für naturbedingte Benachteiligungen, da diese durch den Pauschalbetrag ersetzt wurden.

Änderungsantrag 1890
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. ***Die Mitgliedstaaten weisen*** die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. ***Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, weist er*** die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Begründung

Die Betriebsstrukturen sind in der Union sehr unterschiedlich, sodass eine spezielle Kleinerzeugerregelung nicht überall gleichermaßen relevant ist. Wird diese Intervention in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt, werden unnötige Umsetzungskosten vermieden, und jeder Mitgliedstaat kann seine Mittel auf die Instrumente konzentrieren, die in seinem spezifischen Kontext die größte Wirkung auf die GAP-Ziele haben.

Änderungsantrag 1891
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a***,*** b ***und d*** ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen ***die*** Intervention ***im NRP-Plan*** als für ***die Landwirte fakultativ*** aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a ***und*** b ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen ***diese*** Intervention als ***freiwilliges Vereinfachungsinstrument*** für ***Kleinerzeuger*** aus.

Or. es

Begründung

Die Kleinerzeugerregelung sollte vereinfachen und nicht zu einer automatischen Pflicht werden.

Änderungsantrag 1892
Ciaran Mullooly, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren ***Kleinerzeugern*** eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten gewähren ***kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben*** eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Änderungsantrag 1893
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und ***d*** ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b***, d*** und ***f*** ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Änderungsantrag 1894
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. fr

Änderungsantrag 1895
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. pl

Änderungsantrag 1896
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und ***d*** ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b***, d*** und ***f*** ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Begründung

Eine obligatorische Unterstützung für Kleinerzeuger könnte mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand einhergehen, da die Landwirte möglicherweise dennoch andere Maßnahmen beantragen müssten. Daher sollte die Regelung für die Mitgliedstaaten fakultativ sein. Um eine echte Vereinfachung zu erreichen und öffentliche Güter zu unterstützen, sollten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen einbezogen und der jährliche Höchstbetrag für Zahlungen auf 6 000 EUR angehoben werden.

Änderungsantrag 1897
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im ***NRP***-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten gewähren Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im ***NRPAC***-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. it

Änderungsantrag 1898
Carlo Fidanza, Waldemar Buda, Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im ***NRP-Plan*** als für die Landwirte fakultativ aus.	***(1)*** Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im ***GAP-Plan*** als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Begründung

Ob die Kleinerzeugerregelung angewandt wird, sollte im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen. In Italien hatte ihre Anwendung im Programmplanungszeitraum 2014-2020 hohe Kosten und einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge, was dazu führte, dass sie im derzeitigen Programmplanungszeitraum nicht umgesetzt wurde.

Änderungsantrag 1899
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Änderungsantrag 1900
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Begründung

Die bestehenden Bestimmungen sollten berücksichtigt werden, bevor den Mitgliedstaaten eine verbindliche Verpflichtung zur Einführung einer Kleinerzeugerregelung auferlegt wird.

Während derzeit nur eine Minderheit der Mitgliedstaaten eine Kleinerzeugerregelung eingeführt hat, nutzen andere GAP-Regelungen/-Interventionen (z. B. CRISS usw.), um Kleinerzeuger zusätzlich zu unterstützen, ohne dass eine spezielle Regelung erforderlich ist. Eine Kleinerzeugerregelung sollte für die Mitgliedstaaten fakultativ bleiben.

Änderungsantrag 1901
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Änderungsantrag 1902
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Änderungsantrag 1903
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Änderungsantrag 1904
Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Änderungsantrag 1905

Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im ***NRP-Plan*** als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im ***GAP-Plan*** als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Änderungsantrag 1906
Stefan Köhler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Änderungsantrag 1907
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Begründung

Diese Maßnahme sollte fakultativ sein, sofern sie im Kontext des Mitgliedstaats relevant ist.

Änderungsantrag 1908
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Begründung

Der Schwerpunkt sollte auf der Unterstützung aktiver Landwirte liegen. Wird die Unterstützung für Kleinerzeuger verbindlich vorgeschrieben, besteht die Gefahr, dass die Unterstützung auf nicht mehr aktive Landwirte ausgeweitet wird.

Änderungsantrag 1909
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a***,*** b ***und d*** ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im ***NRP-Plan*** als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten gewähren Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a ***und*** b ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im ***nationalen und regionalen GAP-Plan*** als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, den Verweis auf Buchstabe d zu streichen, da Kleinerzeuger, die in benachteiligten Gebieten tätig sind, nicht von der Möglichkeit ausgeschlossen werden sollten, Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen in Anspruch zu nehmen.

Änderungsantrag 1910
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gewähren Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird	Die Mitgliedstaaten gewähren Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird

und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention ***im NRP-Plan*** als für die Landwirte fakultativ aus.	und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention ***in der GAP*** als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. pt

Änderungsantrag 1911
Marion Walsmann, Oliver Schenk, Alexandra Mehnert, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a***,*** b ***und d*** ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a ***und*** b ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Änderungsantrag 1912
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a***,*** b ***und d*** ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die Landwirte fakultativ	Die Mitgliedstaaten ***können*** Kleinerzeugern eine Einkommensstützung ***gewähren***, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a ***und*** b ersetzt. Die Mitgliedstaaten weisen die Intervention im NRP-Plan als für die

aus.	Landwirte fakultativ aus.

Or. en

Änderungsantrag 1913
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten, und zwar unabhängig von der Rechtsform oder der Struktur des Betriebs. Die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung beruht auf einer vereinfachten Regelung, einschließlich der Befreiung von den Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung, von Schutzpraktiken, Kontrollen und damit verbundenen Kürzungen und Sanktionen.

Or. es

Änderungsantrag 1914
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel

	erhalten, und zwar unabhängig von der Rechtsform oder der Struktur des Betriebs. Die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung umfasst eine vereinfachte Regelung, einschließlich der Befreiung von den Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung, von Schutzpraktiken, Kontrollen und damit verbundenen Kürzungen und Sanktionen.

Or. en

Änderungsantrag 1915
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten.	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 1916
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel	***entfällt***

erhalten.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung ist nicht erforderlich, insbesondere aufgrund der vorgeschlagenen gesonderten Begriffsbestimmung für „aktiver Landwirt“.

Änderungsantrag 1917
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1918
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben ***und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen***, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten***, und zwar unabhängig von der Rechtsform oder der Struktur des Betriebs. Die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung umfasst eine***

vereinfachte Regelung, einschließlich der Befreiung von den Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung, von Schutzpraktiken, Kontrollen und damit verbundenen Kürzungen und Sanktionen.

Or. en

Änderungsantrag 1919
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie ***Landwirte***, die in ihrem Betrieb eine ***landwirtschaftliche*** Tätigkeit ausüben ***und*** aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie ***Kleinerzeuger***, die in ihrem Betrieb eine ***agrarökologische oder ökologische/biologische*** Tätigkeit ausüben***,*** aktiv zur Ernährungssicherheit ***in der EU*** beitragen ***und dabei strengere Tierschutznormen einhalten, um den Umstieg auf nachhaltige Lebensmittelsysteme zu fördern***, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1920
Ciaran Mullooly, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***in erster Linie*** Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und ***aktiv*** zur Ernährungssicherheit beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***aktive*** Landwirte***, einschließlich Landwirte im Nebenerwerb***, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und zur Ernährungssicherheit ***der Union sowie zur Lebensfähigkeit***

erhalten.	***ländlicher Gemeinschaften*** beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1921
Csaba Dömötör, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben ***und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen***, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in erster Linie Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1922
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***in erster Linie*** Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur ***Ernährungssicherheit*** beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***ausschließlich*** Landwirte, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur ***Ernährungssouveränität*** beitragen, Unterstützung nach diesem Artikel erhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 1923
Camilla Laureti, Stefano Bonaccini, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***3 000 EUR***.	Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***5 000 EUR***. ***Übt ein Kleinerzeuger seine Tätigkeit in Gebieten aus, die durch eine erhebliche Entfernung von den wichtigsten Zentren der Daseinsvorsorge, insbesondere in den Bereichen Bildung, Mobilität sowie soziale und gesundheitliche Dienstleistungen, gekennzeichnet sind oder auf nationaler Ebene als besonders benachteiligt und von der Gefahr der Aufgabe bedroht eingestuft werden, so beträgt die jährliche Zahlung bis zu 7 000 EUR.***

Or. it

Änderungsantrag 1924
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cristina Guarda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal 3 000 EUR.	Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal 3 000 EUR ***oder 5 000 EUR, wenn der Landwirt landwirtschaftliche Erzeugnisse aus ökologischem/biologischem Landbau oder agroökologischer Erzeugung direkt verkauft, beispielsweise im Rahmen von partizipativen Garantiesystemen für ökologische/biologische Erzeugung oder von Landwirtschaftsprogrammen, die von der Bevölkerung unterstützt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1925
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal 3 000 EUR.	Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal 3 000 EUR. ***Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, diese Deckelung auf 5 000 EUR anzuheben, sofern objektive und nichtdiskriminierende Gründe vorliegen.***

Or. it

Begründung

Um eine echte Vereinfachung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, differenzierte Beträge auf der Grundlage der Merkmale ihres Produktionssystems und der von den Landwirten erhaltenen Beträge festzulegen.

Änderungsantrag 1926
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal 3 000 EUR.	Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal 3 000 EUR. ***Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien beschließen, diesen Betrag auf bis zu 5 000 EUR anzuheben.***

Or. en

Begründung

Um für eine echte Vereinfachung zu sorgen, sollten die Mitgliedstaaten je nach den Merkmalen ihrer Erzeugungssysteme und den von den Landwirten erhaltenen Beträgen unterschiedliche Beträge festsetzen können.

Änderungsantrag 1927
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***3 000*** EUR.	Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***5 000*** EUR.

Or. el

Änderungsantrag 1928
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***3 000*** EUR.	Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***6 000*** EUR.

Or. en

Änderungsantrag 1929
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger	Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger

beträgt maximal ***3 000*** EUR.	beträgt maximal ***5 000*** EUR.

Or. en

Änderungsantrag 1930
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***3 000*** EUR.	Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***5 000*** EUR.

Or. en

Änderungsantrag 1931
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***3 000*** EUR.	Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***5 000*** EUR.

Or. ro

Änderungsantrag 1932
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***3 000*** EUR.	Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***5 000*** EUR.

Or. es

Änderungsantrag 1933
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***3 000*** EUR.	Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***6 000*** EUR.

Or. en

Begründung

Eine obligatorische Unterstützung für Kleinerzeuger könnte mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand einhergehen, da die Landwirte möglicherweise dennoch andere Maßnahmen beantragen müssten. Daher sollte die Regelung für die Mitgliedstaaten fakultativ sein. Um eine echte Vereinfachung zu erreichen und öffentliche Güter zu unterstützen, sollten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen einbezogen und der jährliche Höchstbetrag für Zahlungen auf 6 000 EUR angehoben werden.

Änderungsantrag 1934
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***3 000*** EUR.	Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***5 000*** EUR.

Or. en

Änderungsantrag 1935
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***3 000*** EUR.	Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger beträgt maximal ***5 000*** EUR.

Or. fr

Änderungsantrag 1936
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können die Zahlung erhöhen, wenn der Landwirt nachweist, dass er die landwirtschaftlichen Erzeugnisse direkt verkauft.

Or. en

Änderungsantrag 1937
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Unterstützung im Rahmen dieses Artikels unterliegt den Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Artikel 3 und Schutzpraktiken, jedoch einem reduzierten Kontrollsystem.

Or. en

Änderungsantrag 1938
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung nach verschiedenen Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten differenzieren.	(2) Die Mitgliedstaaten können die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung nach verschiedenen Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten differenzieren. ***Die Mitgliedstaaten können eine flächenbezogene Zahlung einführen, bei der naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen und Bewirtschaftungssysteme (konventionelle oder ökologische/biologische) anerkannt werden und die auf die Höchstzahlung gemäß Absatz 1 dieses Artikels begrenzt ist.***

Or. en

Änderungsantrag 1939
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung nach verschiedenen Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten differenzieren.	(2) Die Mitgliedstaaten können die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung nach verschiedenen Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten differenzieren***, wobei naturbedingte Benachteiligungen, regionale Besonderheiten, Sektoren der Erzeugung und die sozioökonomischen Bedingungen ländlicher Gebiete zu berücksichtigen sind***.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird die Unterstützung gestärkt, wobei die Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung von Regelungen, mit denen den nationalen Agrarstrukturen und den Bedürfnissen des ländlichen Raums Rechnung getragen wird, gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 1940
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung nach verschiedenen Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten differenzieren.	(2) Die Mitgliedstaaten können die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung nach verschiedenen Gruppen von Landwirten oder geografischen Gebieten***, insbesondere Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen, wie demografischem Druck,*** differenzieren.

Or. el

Änderungsantrag 1941
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung nach verschiedenen Gruppen von ***Landwirten*** oder geografischen Gebieten differenzieren.	(2) Die Mitgliedstaaten können die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung nach verschiedenen Gruppen von ***Kleinerzeugern*** oder geografischen Gebieten differenzieren.

Or. en

Änderungsantrag 1942

Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung nach verschiedenen Gruppen von Landwirten oder ***geografischen*** Gebieten differenzieren.	(2) Die Mitgliedstaaten können die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung nach verschiedenen Gruppen von Landwirten oder Gebieten differenzieren.

Or. es

Begründung

Es wird als präziser erachtet, den Begriff „Gruppen von Gebieten“ zu verwenden, da dieser auch andere als geografische Kriterien berücksichtigt.

Änderungsantrag 1943
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wurden alle landwirtschaftlichen Parzellen eines an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Landwirts von der zuständigen Verwaltungsbehörde amtlich überprüft, validiert oder zertifiziert, so sind für die Zwecke dieses Artikels keine zusätzlichen administrativen, flächenbezogenen, automatisierten oder Kontrollen per Fernerkundung der zertifizierten Parzellen erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 1944
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können eine flächenbezogene Zahlung einführen, bei der naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen und Bewirtschaftungssysteme (konventionelle oder ökologische/biologische) anerkannt werden und die auf die Höchstzahlung gemäß Absatz 1 dieses Artikels begrenzt ist.

Or. en

Begründung

Eine obligatorische Unterstützung für Kleinerzeuger könnte mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand einhergehen, da die Landwirte möglicherweise dennoch andere Maßnahmen beantragen müssten. Daher sollte die Regelung für die Mitgliedstaaten fakultativ sein. Um eine echte Vereinfachung zu erreichen und öffentliche Güter zu unterstützen, sollten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen einbezogen und der jährliche Höchstbetrag für Zahlungen auf 6 000 EUR angehoben werden.

Änderungsantrag 1945
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Landwirte, denen der vereinfachte Pauschalbetrag zugute kommt, kommen auch für den Zugang zu Anreizzahlungen über den Ausgangswert hinaus in Betracht; zu diesem Zweck müssen sie Artikel 3 einhalten.

Or. en

Begründung

Damit würde der Status quo in Bezug auf Kontrollbefreiungen gelten, aber Kleinerzeuger, denen die vereinfachte Regelung für den einmaligen Pauschalbetrag zugute kommt, hätten nun Zugang zu Anreizzahlungen, z. B. nach den Artikeln 10 und 13.

Änderungsantrag 1946
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Landwirte, denen der vereinfachte Pauschalbetrag zugute kommt, kommen auch für eine zusätzliche Umverteilungsprämie im Rahmen des CRIS in Betracht, die sich aus der Deckelung ergibt.

Or. en

Änderungsantrag 1947
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	(7) Die geplante durchschnittliche Hektarbeihilfe im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung gemäß diesem Artikel muss in den einzelnen Mitgliedstaaten mindestens [130] EUR und höchstens [240] EUR betragen.

Or. en

Änderungsantrag 1948
Gabriella Gerzsenyi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung, um Landwirte für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen zu entschädigen.	(1) Die Mitgliedstaaten gewähren Unterstützung, um Landwirte für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen zu entschädigen. ***Die Mitgliedstaaten können Sektoren oder Regionen mit besonderen Benachteiligungen, einschließlich Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen und einkommensschwachen Sektoren, gezielte Einkommensstützung gewähren.***

Or. en

Änderungsantrag 1949
Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***gewähren Unterstützung***, um Landwirte ***für naturbedingte*** oder ***andere gebietsspezifische*** Benachteiligungen zu ***entschädigen***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass sie ein obligatorisches Ausgleichsinstrument anbieten***, um Landwirte ***in Gebieten mit naturbedingten*** oder ***anderen dauerhaften gebietsspezifischen*** Benachteiligungen zu ***unterstützen***.

Or. en

Änderungsantrag 1950
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***gewähren Unterstützung***, um Landwirte ***für naturbedingte*** oder ***andere gebietsspezifische*** Benachteiligungen zu ***entschädigen***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass sie ein obligatorisches Ausgleichsinstrument anbieten***, um Landwirte ***in Gebieten mit naturbedingten*** oder ***anderen dauerhaften gebietsspezifischen*** Benachteiligungen zu ***unterstützen***.

Or. en

Begründung

Ein spezielles Ausgleichsinstrument ist unerlässlich, um die landwirtschaftliche Tätigkeit in Gebieten, die aus naturbedingten oder dauerhaften gebietsspezifischen Gründen benachteiligt sind, insbesondere Bergregionen, zu erhalten. Mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein solches Instrument bereitzustellen, wird in der gesamten Union für Rechtssicherheit, Kontinuität und Gleichbehandlung gesorgt, während die Unterscheidung zwischen der Entschädigung für naturbedingte Benachteiligungen und anderen GAP-Interventionen beibehalten wird.

Änderungsantrag 1951
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Unterstützung, um Landwirte für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen zu entschädigen.	(1) ***(1)*** Die Mitgliedstaaten ***können*** Unterstützung ***gewähren***, um Landwirte für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen zu entschädigen.

Or. en

Begründung

Angesichts der möglichen Differenzierung im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung (Abgrenzung) sollte die Unterstützung freiwillig sein, um Fälle von Doppelzahlungen zu vermeiden.

Änderungsantrag 1952
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Unterstützung, um Landwirte für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen zu entschädigen.	(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** Unterstützung ***gewähren***, um Landwirte für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen zu entschädigen.

Or. en

Änderungsantrag 1953
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** Unterstützung, um Landwirte für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen zu entschädigen.	(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** Unterstützung ***gewähren***, um Landwirte für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen zu entschädigen.

Or. en

Begründung

Die Relevanz der Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete ist in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Diese Intervention sollte daher als Option und nicht als Verpflichtung zur Verfügung stehen, damit die nationalen Finanzrahmen auf die Bereiche ausgerichtet werden können, in denen damit der größte Mehrwert geschaffen wird, insbesondere auf die Bereiche Agrarumwelt- und Klimaaktionen, Generationswechsel und Risikomanagement.

Änderungsantrag 1954
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitgliedstaat beschließen, Landwirten keine Unterstützung zur Entschädigung von naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen zu gewähren, wenn eine solche Unterstützung im Rahmen der GAP-Strategiepläne für den Zeitraum 2023-2027 nicht gewährt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1955
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Zwecke dieses Artikels berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührendem Maße Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen, darunter Berggebiete, aride Gebiete, semiaride Gebiete, Inselgebiete, Gebiete in äußerster Randlage, von Entvölkerung betroffene Gebiete, Gebiete mit einem strukturellen Wasserdefizit oder Gebiete, die wiederholt Dürren, Bränden, Wüstenbildung oder anderen widrigen Witterungsverhältnissen ausgesetzt sind.

Or. es

Begründung

Im Rahmen der GAP muss weiterhin ein Ausgleich für die Gebiete mit den größten Benachteiligungen im Hinblick auf die Erzeugung und die territorialen Gegebenheiten geschaffen werden.

Änderungsantrag 1956
Ciaran Mullooly, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Festlegung der Höhe der Unterstützung berücksichtigen die Mitgliedstaaten den Beitrag, den Landwirte in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen zur nachhaltigen Lebensmittelerzeugung, zur biologischen Vielfalt, zur CO_2-Speicherung und zur Erhaltung von Dauergrünland leisten.

Or. en

Änderungsantrag 1957
Stefan Köhler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zahlung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen kann für Gebiete gewährt werden, die	***entfällt***
a) gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] ausgewiesen wurden;	
b) aufgrund der von den Mitgliedstaaten definierten spezifischen Nachteile neu ausgewiesen und in den NRP-Plan	

aufgenommen wurden.

Die Mitgliedstaaten können eine Feinabstimmung vornehmen, um Flächen innerhalb der gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b ausgewiesenen Gebiete gemäß den in Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Bedingungen auszuschließen.

Die Fläche der gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b ausgewiesenen Gebiete darf 2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

[12] Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1958
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen kann für Gebiete gewährt werden, die	Die Zahlung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen kann ***auf der Grundlage der Schwere der durch die biophysikalischen Kriterien bestimmten unterschiedlichen Benachteiligungen*** für

Gebiete gewährt werden, die

Or. en

Begründung

Die Kriterien für Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen sollten transparent und überprüfbar sein.

Änderungsantrag 1959
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen ***kann*** für ***Gebiete*** gewährt ***werden***, die	Die Zahlung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen ***wird*** für ***mindestens eine der folgenden Kategorien von Gebieten*** gewährt, die

Or. ro

Änderungsantrag 1960
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) aufgrund der von den Mitgliedstaaten definierten spezifischen Nachteile neu ausgewiesen und in den NRP-Plan aufgenommen wurden.	b) aufgrund der ***in Übereinstimmung mit den in Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 vorgesehenen Bedingungen*** von den Mitgliedstaaten definierten spezifischen Nachteile neu ausgewiesen und in den NRP-Plan aufgenommen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1961
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) aufgrund der von den Mitgliedstaaten definierten spezifischen Nachteile neu ausgewiesen und in den NRP-Plan aufgenommen wurden.	b) aufgrund der von den Mitgliedstaaten ***im Einklang mit Absatz 2a*** definierten spezifischen Nachteile neu ausgewiesen und in den NRP-Plan aufgenommen wurden.

Or. ro

Änderungsantrag 1962
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) aufgrund der von den Mitgliedstaaten definierten spezifischen Nachteile neu ausgewiesen und in den ***NRP-Plan*** aufgenommen wurden.	b) ***b)*** aufgrund der von den Mitgliedstaaten definierten spezifischen Nachteile neu ausgewiesen und in den ***GAP-Plan*** aufgenommen wurden.

Or. en

Begründung

Unter Berücksichtigung des Anwendungsbereichs der GAP-Verordnung, des Beschlusses, die GAP mit einem eigenen Haushalt auszustatten, der Erfahrungen mit den derzeitigen nationalen GAP-Strategieplänen und im Hinblick auf eine Vereinfachung und verbesserte Verwaltung sollten die nationalen und regionalen GAP-Pläne von den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand ausgearbeitet werden.

Änderungsantrag 1963
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) aufgrund der von den Mitgliedstaaten definierten spezifischen Nachteile neu ausgewiesen und in den ***NRP***-Plan aufgenommen wurden.	b) aufgrund der von den Mitgliedstaaten definierten spezifischen Nachteile neu ausgewiesen und in den ***NRPAC***-Plan aufgenommen wurden.

Or. it

Änderungsantrag 1964
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) aufgrund der von den Mitgliedstaaten definierten spezifischen Nachteile neu ausgewiesen und in den ***NRP-Plan*** aufgenommen wurden.	b) aufgrund der von den Mitgliedstaaten definierten spezifischen Nachteile neu ausgewiesen und in den ***nationalen und regionalen GAP-Plan*** aufgenommen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1965
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) aufgrund der von den Mitgliedstaaten definierten spezifischen Nachteile neu ausgewiesen und in ***den NRP-Plan*** aufgenommen wurden.	b) aufgrund der von den Mitgliedstaaten definierten spezifischen Nachteile neu ausgewiesen und in ***die GAP*** aufgenommen wurden.

Or. pt

Änderungsantrag 1966
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	von den Mitgliedstaaten als Gebiete ausgewiesen wurden, die mit anhaltenden klimabedingten Benachteiligungen konfrontiert sind, durch die die landwirtschaftliche Erzeugung dauerhaft in einer Weise benachteiligt ist, die mit naturbedingten Benachteiligungen vergleichbar ist, sofern diese Gebiete auf der Grundlage objektiver Kriterien ermittelt wurden, die im NRP-Plan enthalten sind.

Or. en

Begründung

Der Klimawandel hat anhaltende gebietsspezifische Benachteiligungen zur Folge, durch die die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in bestimmten Regionen in einer Weise gefährdet werden kann, die mit den bereits nach diesem Artikel anerkannten naturbedingten Benachteiligungen vergleichbar ist. Durch immer häufiger auftretende Dürren, Hitzewellen, Wasserknappheit und andere langfristige klimatische Belastungen werden in den betroffenen Gebieten zusätzliche Kosten und erhebliche Einkommensverluste für Landwirte verursacht.

Änderungsantrag 1967
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können eine Feinabstimmung vornehmen, um Flächen innerhalb der gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b ausgewiesenen Gebiete gemäß den in Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Bedingungen	***entfällt***

auszuschließen.

Or. ro

Änderungsantrag 1968
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Fläche der gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b ausgewiesenen*** Gebiete ***darf 2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten***.	Die ***Mitgliedstaaten können auf der Grundlage objektiver, nachprüfbarer und nichtdiskriminierender Kriterien und unter Berücksichtigung der relevanten agronomischen, klimatischen, wasserbezogenen, territorialen und demografischen Bedingungen neue*** Gebiete ***mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen ausweisen***.

Or. es

Begründung

Ein starrer Grenzwert von 2 % kann dazu führen, dass neuen territorialen, klimatischen oder wasserbezogenen Gegebenheiten nicht angemessen Rechnung getragen wird. Die Mitgliedstaaten müssen über den nötigen Spielraum verfügen, um Gebiete zu ermitteln, die von struktureller Dürre, Wüstenbildung, Entvölkerung oder anderen spezifischen Benachteiligungen betroffen sind, wobei dies stets auf der Grundlage objektiver und nachprüfbarer Kriterien erfolgen muss.

Änderungsantrag 1969
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Fläche der gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b ausgewiesenen Gebiete ***darf 2 %*** der ***landwirtschaftlich genutzten Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten***.	Die Fläche der gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b ausgewiesenen Gebiete ***muss auf*** der ***Grundlage objektiver Kriterien bestimmt werden, um offensichtliche Fehler in der derzeitigen Einstufung zu korrigieren***.

Or. en

Änderungsantrag 1970
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Fläche der gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b ausgewiesenen Gebiete darf 2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.	Die Fläche der gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b ***neu*** ausgewiesenen Gebiete darf 2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Or. ro

Änderungsantrag 1971
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Fläche der ***gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b*** ausgewiesenen Gebiete ***darf 2 %*** der ***landwirtschaftlich genutzten Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten***.	Die ***maximale*** Fläche der ***neu*** ausgewiesenen Gebiete wird ***von dem Mitgliedstaat auf*** der ***Grundlage objektiver Kriterien bestimmt und im NRP-Plan hinreichend begründet***.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird das Subsidiaritätsprinzip gestärkt, indem den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Ermittlung und Unterstützung von Gebieten eingeräumt wird, die naturbedingt oder aus anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Änderungsantrag 1972
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können neue Gebiete gemäß Absatz 2 Buchstabe b ausweisen, die von spezifischen Nachteilen betroffen sind, die von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen dargelegt wurden, sofern die Fortsetzung der Landbewirtschaftungsmethoden in diesen Gebieten erforderlich ist, um die Umwelt zu erhalten oder zu verbessern, die Landschaft zu bewahren, das touristische Potenzial der Gebiete zu erhalten oder die Küstenlinie zu schützen.

Or. ro

Änderungsantrag 1973
Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Es werden mindestens folgende Gebiete berücksichtigt: Bergregionen, Inselgebiete und Gebiete mit erheblichen topografischen, klimatischen oder bodenbezogenen Benachteiligungen in Übereinstimmung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Or. en

Änderungsantrag 1974
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Mitgliedstaaten können eine Feinabstimmung vornehmen, um Flächen innerhalb der gemäß Absatz 2 Buchstabe a oder b ausgewiesenen Gebiete auszuschließen. Die Feinabstimmung basiert auf objektiven Kriterien und schließt Gebiete aus, in denen zwar erhebliche naturbedingte und andere gebietsspezifische Benachteiligungen nachgewiesen wurden, diese jedoch durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit oder durch Hinweise auf eine normale Bodenproduktivität aus dem Weg geräumt worden sind, oder in denen Einkommensverluste oder zusätzliche Kosten durch bestimmte Erzeugungsmethoden oder Bewirtschaftungssysteme ausgeglichen worden sind.

Or. ro

Änderungsantrag 1975
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die*** Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche ***sind auf*** die zusätzlichen Kosten ***oder*** Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den	(3) ***Bei den*** Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche ***werden*** die zusätzlichen Kosten ***und*** Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den

ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten ***begrenzt***.	ausgewiesenen Gebieten ***berücksichtigt.***
	Bei den Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche werden die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten ***berücksichtigt***. ***Nach der Festsetzung des Ausgleichsbetrags auf der Grundlage der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste können die Mitgliedstaaten landwirtschaftlichen Betrieben in Bergregionen und anderen aus dauerhaften naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten eine zusätzliche Zahlung in Höhe von bis zu 50 % dieses Ausgleichsbetrags gewähren. Mit der zusätzlichen Zahlung wird dem wesentlichen Beitrag der landwirtschaftlichen Tätigkeit zur Erhaltung ländlicher Gemeinschaften, zur Verhinderung der Aufgabe von Flächen, zur Erhaltung von Kulturlandschaften, zur Erbringung von Ökosystemleistungen, zum territorialen Zusammenhalt und zur langfristigen Tragfähigkeit der Nahrungsmittelerzeugung Rechnung getragen. Die Höhe der Unterstützung muss ausreichen, um die weitere Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den betreffenden Gebieten sicherzustellen.***
	Or. en

Änderungsantrag 1976
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten begrenzt.	(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten begrenzt. ***Die Mitgliedstaaten können bei der Höhe der Zahlungen unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems und gegebenenfalls der Bereitstellung von biologischer Vielfalt und anderen öffentlichen Umweltgütern auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Kriterien differenzieren. In solchen Fällen kann mit den Zahlungen zusätzlich zu den Einkommensverlusten und den entstandenen Kosten auch den spezifischen Benachteiligungen und den öffentlichen Gütern, die durch diese Systeme bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden, um ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 1977
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten begrenzt.	(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten begrenzt***, wobei die Mitgliedstaaten verschiedene Stufen für***

Benachteiligungen festlegen und beschließen können, bei der Höhe der den Begünstigten gewährten Unterstützung je Hektarfläche danach zu differenzieren; die Höhe des Ausgleichs proportional zur Schwere der identifizierten Benachteiligungen festgelegt wird; die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die entsprechenden Berechnungen angemessen und korrekt sind und dass sie im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode erstellt wurden.

Or. en

Begründung

Das Ausmaß und die Schwere der Benachteiligungen sollten im Vergleich zu Gebieten, die nicht von diesen Benachteiligungen betroffen sind, angemessen ausgeglichen werden.

Änderungsantrag 1978
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die*** Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche ***sind auf die zusätzlichen*** Kosten ***oder*** Einkommensverluste ***im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung*** in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten ***begrenzt***.	(3) ***Bei der Berechnung der*** Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche ***ist es wichtig, über den eng gefassten Ansatz „dem Landwirt entstandene*** Kosten ***und*** Einkommensverluste***“ hinauszugehen, da die sozioökonomischen Verluste für die Gemeinschaft insgesamt durch den Wegfall vor- und nachgelagerter Wirtschaftstätigkeiten*** in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten ***erheblich größer ausfallen können***.

Or. en

Begründung

Wird der Schwerpunkt allein auf den Einkommensverlust des Landwirts gesetzt, wird nicht der Gesamtheit der Verluste für die ländliche Wirtschaft im weiteren Sinne Rechnung getragen.

Änderungsantrag 1979
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten begrenzt.	(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten begrenzt***, und es ist sicherzustellen, dass diese Zahlungen nicht geringer ausfallen als die Zahlungen im vorangegangenen Programmplanungszeitraum***.

Or. el

Änderungsantrag 1980
Nina Carberry, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen	(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind ***sachgerecht, inflationsbereinigt und doch*** auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen

Gebieten begrenzt.	Gebieten begrenzt.

Or. en

Änderungsantrag 1981
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche ***sind auf*** die zusätzlichen Kosten ***oder Einkommensverluste*** im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten ***begrenzt***.	(3) Die ***jährlichen*** Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche ***werden Landwirten gewährt, um*** die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten ***ganz oder teilweise auszugleichen***.

Or. ro

Änderungsantrag 1982
Stefan Köhler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***Zahlungen*** je förderfähiger Hektarfläche ***sind auf die zusätzlichen*** Kosten ***oder*** Einkommensverluste ***im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten begrenzt***.	(3) Die ***Unterstützung wird als jährliche flächenbezogene Zahlung*** je förderfähiger Hektarfläche ***gewährt und dient dem Ausgleich zusätzlicher*** Kosten ***und*** Einkommensverluste.

Or. en

Änderungsantrag 1983
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten begrenzt.	(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten begrenzt ***und inflationsbereinigt***.

Or. en

Änderungsantrag 1984
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten begrenzt.	(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche***, je förderfähigem Tier oder je förderfähiger Vieheinheit*** sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten begrenzt.

Or. en

Begründung

Es sollte möglich sein, die Unterstützung je Tier oder Vieheinheit zu zahlen.

Änderungsantrag 1985
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten ***im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten*** begrenzt.	(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten begrenzt.

Or. es

Änderungsantrag 1986
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten ***im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten*** begrenzt.	(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten begrenzt.

Or. en

Änderungsantrag 1987
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten ***im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten*** begrenzt.	(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten begrenzt.

Or. en

Begründung

To identify and designate areas with natural or other area-specific constraints, a comparison of production in different areas already needed to take place! Doing another comparison between areas which, in this comparison back then, were designated or not designated, would only be redundant. Given the overarching aim of simplification and the threat of overly costly comparison once more (a full comparison would also need to account for the wider socio-economic context, e.g. job opportunities, to calculate the real income foregone), the currently implemented approach, which proved to be effective and efficient, needs to be maintained.

Änderungsantrag 1988
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten begrenzt.	(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche ***oder je förderfähigem Tier*** sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten begrenzt.

Or. en

Änderungsantrag 1989
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten ***im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten*** begrenzt.	(3) Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in den ausgewiesenen Gebieten begrenzt.

Or. es

Änderungsantrag 1990
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Kleine besiedelte Inseln mit weniger als 20 000 Einwohnern erhalten zusätzliche Ausgleichszahlungen aufgrund erhöhter Transportkosten, eingeschränkter Marktzugänge und einer erhöhten Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel.

Or. el

Änderungsantrag 1991
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das Ausgleichsinstrument muss klar von Interventionen mit umwelt-, klima- oder strukturpolitischen Zielen

abgegrenzt sein.

Or. en

Begründung

Ein spezielles Ausgleichsinstrument ist unerlässlich, um die landwirtschaftliche Tätigkeit in Gebieten, die aus naturbedingten oder dauerhaften gebietsspezifischen Gründen benachteiligt sind, insbesondere Bergregionen, zu erhalten. Mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein solches Instrument bereitzustellen, wird in der gesamten Union für Rechtssicherheit, Kontinuität und Gleichbehandlung gesorgt, während die Unterscheidung zwischen der Entschädigung für naturbedingte Benachteiligungen und anderen GAP-Interventionen beibehalten wird.

Änderungsantrag 1992
Stefan Köhler, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das Ausgleichsinstrument muss von Interventionen mit umwelt-, klima- oder strukturpolitischen Zielen abgegrenzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1993
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können in land-*** und ***forstwirtschaftlichen Gebieten flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen*** gewähren, die sich aus der ***Umsetzung folgender Rechtsvorschriften*** ergeben***:***	Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass sie spezifische Interventionen vorsehen, um Landwirten und Waldbesitzern einen angemessenen Ausgleich für zusätzliche Kosten*** und ***Einkommensverluste zu*** gewähren, die sich ***unmittelbar*** aus der ***Anwendung verbindlicher umwelt-, natur-***

	oder wasserrechtlicher Vorschriften des Unionsrechts ergeben***.***

Or. en

Änderungsantrag 1994
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können in land-*** und ***forstwirtschaftlichen Gebieten flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen*** gewähren, die sich aus der ***Umsetzung folgender Rechtsvorschriften*** ergeben***:***	Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass sie spezifische Interventionen vorsehen, um Landwirten und Waldbesitzern einen angemessenen Ausgleich für zusätzliche Kosten*** und ***Einkommensverluste zu*** gewähren, die sich ***unmittelbar*** aus der ***Anwendung verbindlicher umwelt-, natur- oder wasserrechtlicher Vorschriften des Unionsrechts*** ergeben***, wie beispielsweise***

Or. en

Begründung

In Artikel 9 sollte ein klares Ausgleichsinstrument für Nachteile vorgesehen werden, die sich aus verbindlichen umwelt-, natur- oder wasserrechtlichen Anforderungen ergeben. Im Einklang mit Artikel 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 sollten Landwirte und Waldbesitzer für unmittelbar mit diesen Anforderungen verbundene zusätzliche Kosten, Einkommensverluste und Transaktionskosten entschädigt werden. Dadurch wird für Rechtssicherheit gesorgt und zwischen verbindlichen Beschränkungen und freiwilliger Umweltförderung unterschieden.

Änderungsantrag 1995
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können in land- und	Die Mitgliedstaaten können in land- und

forstwirtschaftlichen Gebieten flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen gewähren, die sich aus der Umsetzung folgender Rechtsvorschriften ergeben:	forstwirtschaftlichen Gebieten flächenbezogene ***jährliche*** Unterstützung für Benachteiligungen gewähren, die sich aus der Umsetzung folgender Rechtsvorschriften ergeben:

Or. pt

Änderungsantrag 1996
Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** in ***land- und forstwirtschaftlichen*** Gebieten flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen ***gewähren***, die sich aus der Umsetzung folgender Rechtsvorschriften ergeben:	Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** in ***landwirtschaftlichen*** Gebieten flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen, die sich aus der Umsetzung folgender Rechtsvorschriften ergeben:

Or. en

Änderungsantrag 1997
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** in land- und forstwirtschaftlichen Gebieten flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen ***gewähren***, die sich aus der Umsetzung folgender Rechtsvorschriften ergeben:	Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** in land- und forstwirtschaftlichen Gebieten flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen, die sich aus der Umsetzung folgender Rechtsvorschriften ergeben:

Or. en

Begründung

Die Landwirte müssen verbindliche Verpflichtungen erfüllen, weshalb auch Ausgleichszahlungen verpflichtend sein sollten.

Änderungsantrag 1998
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** in land- und forstwirtschaftlichen Gebieten flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen ***gewähren***, die sich aus der Umsetzung folgender Rechtsvorschriften ergeben:	Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** in land- und forstwirtschaftlichen Gebieten flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen, die sich aus der Umsetzung folgender Rechtsvorschriften ergeben:

Or. ro

Änderungsantrag 1999
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** in land- und forstwirtschaftlichen Gebieten flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen ***gewähren***, die sich aus der Umsetzung folgender Rechtsvorschriften ergeben:	Die Mitgliedstaaten ***gewähren*** in land- und forstwirtschaftlichen Gebieten flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen, die sich aus der Umsetzung folgender Rechtsvorschriften ergeben:

Or. es

Änderungsantrag 2000
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können in ***land- und forstwirtschaftlichen*** Gebieten flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen gewähren, die sich aus der Umsetzung folgender Rechtsvorschriften ergeben:	Die Mitgliedstaaten können in ***landwirtschaftlichen*** Gebieten flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen gewähren, die sich aus der Umsetzung folgender Rechtsvorschriften ergeben:

Or. en

Änderungsantrag 2001
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Richtlinie 92/43/EWG des Rates[13] und Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[14];	***entfällt***

[13] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj).

[14] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2002
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Richtlinie 91/676/EWG des Rates;

Or. en

Änderungsantrag 2003
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Richtlinie 2009/128/EG, insbesondere die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 14 und Anhang III der genannten Richtlinie;

Or. en

Änderungsantrag 2004
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1– Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[15].	***entfällt***

[15] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der

Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj).

Or. en

Änderungsantrag 2005
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) vergleichbare Bestimmungen des Unionsrechts, die derzeit in Kraft sind oder im Verlauf des Anwendungszeitraums dieser Verordnung in Kraft treten und mit denen Beschränkungen der Landnutzung oder -bewirtschaftung vorgesehen werden.

Or. en

Begründung

In Artikel 9 sollte ein klares Ausgleichsinstrument für Nachteile vorgesehen werden, die sich aus verbindlichen umwelt-, natur- oder wasserrechtlichen Anforderungen ergeben. Im Einklang mit Artikel 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 sollten Landwirte und Waldbesitzer für unmittelbar mit diesen Anforderungen verbundene zusätzliche Kosten, Einkommensverluste und Transaktionskosten entschädigt werden. Dadurch wird für Rechtssicherheit gesorgt und zwischen verbindlichen Beschränkungen und freiwilliger Umweltförderung unterschieden.

Änderungsantrag 2006
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in der geänderten Fassung, sofern ihre Umsetzung spezifische Beschränkungen im Hinblick auf die Umwelt oder die Landnutzung zur Folge hat, durch die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten in ausgewiesenen Gebieten beeinträchtigt werden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Kohärenz mit dem sich weiterentwickelnden Umweltbesitzstand der Union sichergestellt, indem die Richtlinie über Industrieemissionen in den Anwendungsbereich von Rechtsakten der Union aufgenommen wird, die mit verbindlichen Beschränkungen für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten einhergehen können. In bestimmten Gebieten kann die Umsetzung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Umweltanforderungen zusätzliche Kosten, Beschränkungen oder Einkommensverluste für Landbewirtschafter zur Folge haben.

Änderungsantrag 2007
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzlich zu den Gebieten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten beschließen, andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit zu unterstützen, die zur Durchführung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen, sofern diese Gebiete nicht mehr als 5 % der ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete ausmachen, die unter den NRP-Plan fallen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

In Artikel 9 sollte ein klares Ausgleichsinstrument für Nachteile vorgesehen werden, die sich aus verbindlichen umwelt-, natur- oder wasserrechtlichen Anforderungen ergeben. Im Einklang mit Artikel 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 sollten Landwirte und Waldbesitzer für unmittelbar mit diesen Anforderungen verbundene zusätzliche Kosten, Einkommensverluste und Transaktionskosten entschädigt werden. Dadurch wird für Rechtssicherheit gesorgt und zwischen verbindlichen Beschränkungen und freiwilliger Umweltförderung unterschieden.

Änderungsantrag 2008
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzlich zu den Gebieten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten beschließen, andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit zu unterstützen, die zur Durchführung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG ***beitragen, sofern diese Gebiete nicht mehr als 5 %*** der ***ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete ausmachen, die unter den NRP-Plan fallen***.	***Verbindliche Anforderungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere solche, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben: a)*** Richtlinie 92/43/EWG, ***b) Richtlinie 2009/147/EG, c) Richtlinie 2000/60/EG, d) vergleichbare Bestimmungen des Unionsrechts, mit denen Beschränkungen*** der ***Landnutzung oder -bewirtschaftung vorgesehen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 2009
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Zusätzlich zu den Gebieten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ***können*** die Mitgliedstaaten ***beschließen***, andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit zu unterstützen, die zur Durchführung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen***, sofern diese Gebiete nicht mehr als 5 % der ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete ausmachen, die unter den NRP-Plan fallen***.	Zusätzlich zu den Gebieten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ***beschließen*** die Mitgliedstaaten, andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit zu unterstützen, die zur Durchführung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 2010
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzlich zu den Gebieten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten beschließen, andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit zu unterstützen, die zur Durchführung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen, sofern diese Gebiete nicht mehr als 5 % der ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete ausmachen, die unter ***den NRP-Plan*** fallen.	Zusätzlich zu den Gebieten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten beschließen, andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit zu unterstützen, die zur Durchführung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen, sofern diese Gebiete nicht mehr als 5 % der ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete ausmachen, die unter ***die GAP*** fallen.

Or. pt

Änderungsantrag 2011
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzlich zu den Gebieten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten beschließen, andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die ***land- oder forstwirtschaftliche*** Tätigkeit zu unterstützen, die zur Durchführung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen, sofern diese Gebiete nicht mehr als 5 % der ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete ausmachen, die unter den NRP-Plan fallen.	Zusätzlich zu den Gebieten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten beschließen, andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die ***landwirtschaftliche*** Tätigkeit zu unterstützen, die zur Durchführung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen, sofern diese Gebiete nicht mehr als 5 % der ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete ausmachen, die unter den NRP-Plan fallen.

Or. en

Änderungsantrag 2012
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Erfordert die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates oder der Richtlinie 2009/147/EG die Anwendung einer Nichtinterventionsregelung in Wäldern in Bezug auf die Merkmale von Primär- und Altwäldern, die im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für die Bestimmung, Kartierung, Überwachung und den strengen Schutz von Primär- und Altwäldern in der EU[1a] beschrieben sind, so entschädigen die Mitgliedstaaten die Begünstigten vollständig für Einkommensverluste.

[1a] Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, „Commission Guidelines for Defining, Mapping, Monitoring and Strictly Protecting EU

Primary and Old-Growth Forests“, (SWD(2023) 62).

Or. en

Änderungsantrag 2013
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Zahlungen*** im Rahmen ***des vorliegenden Artikels können*** Landwirten, Waldbesitzern und deren Vereinigungen gewährt werden.	(2) ***Die Unterstützung*** im Rahmen ***von Absatz 1 wird*** Landwirten, Waldbesitzern und deren Verbänden gewährt ***und ist auf den Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten durch die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen entstehen, begrenzt; Transaktionskosten können berücksichtigt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 2014
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zahlungen im Rahmen des vorliegenden Artikels können Landwirten**,** Waldbesitzern ***und*** deren Vereinigungen gewährt werden.	(2) Zahlungen im Rahmen des vorliegenden Artikels können Landwirten ***und*** Waldbesitzern ***sowie*** deren Vereinigungen ***und anderen Arten von kollektiven Organisationen von Landwirten und Waldbesitzern*** gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2015
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zahlungen im Rahmen des vorliegenden Artikels können Landwirten, Waldbesitzern und deren Vereinigungen gewährt werden.	(2) Zahlungen im Rahmen des vorliegenden Artikels können Landwirten, Waldbesitzern und deren Vereinigungen ***sowie anderen Arten der kollektiven Verwaltung von Landwirten und Waldbesitzern*** gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2016
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zahlungen im Rahmen des vorliegenden Artikels können Landwirten, Waldbesitzern und deren Vereinigungen gewährt werden.	(2) ***(2)*** Zahlungen im Rahmen des vorliegenden Artikels können Landwirten, Waldbesitzern und deren Vereinigungen ***sowie anderen Arten der kollektiven Verwaltung von Landwirten und Waldbesitzern*** gewährt werden.

Or. en

Begründung

Ein Änderungsantrag, mit dem angestrebt wird, die Unterstützung auf andere Organisationen, die in dem betreffenden Gebiet tätig sind, auszuweiten.

Änderungsantrag 2017
Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zahlungen im Rahmen des vorliegenden Artikels ***können*** Landwirten***,*** ***Waldbesitzern*** und deren Vereinigungen gewährt ***werden***.	(2) Zahlungen im Rahmen des vorliegenden Artikels ***werden*** Landwirten und deren Vereinigungen gewährt***, wobei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben sowie Junglandwirten und neuen Landwirten Vorrang eingeräumt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 2018
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zahlungen im Rahmen des vorliegenden Artikels ***können*** Landwirten, Waldbesitzern und deren Vereinigungen gewährt ***werden***.	(2) Zahlungen im Rahmen des vorliegenden Artikels ***werden*** Landwirten, Waldbesitzern und deren Vereinigungen gewährt.

Or. en

Begründung

Die Landwirte müssen verbindliche Verpflichtungen erfüllen, weshalb auch Ausgleichszahlungen verpflichtend sein sollten.

Änderungsantrag 2019
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zahlungen im Rahmen des vorliegenden Artikels können Landwirten***,***	(2) Zahlungen im Rahmen des vorliegenden Artikels können Landwirten

Waldbesitzern und deren Vereinigungen gewährt werden.

und deren Vereinigungen gewährt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 2020
Barry Cowen, Asger Christensen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zahlungen im Rahmen des vorliegenden Artikels können Landwirten***,*** Waldbesitzern ***und deren Vereinigungen*** gewährt werden.	(2) Zahlungen im Rahmen des vorliegenden Artikels können ***aktiven*** Landwirten ***und*** Waldbesitzern gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2021
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten dürfen Zahlungen im Rahmen dieses Artikels ***nur*** gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, einschließlich etwaiger Transaktionskosten, zu bieten, die mit der Einhaltung verpflichtender Anforderungen aufgrund der Umsetzung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 aufgeführten Rechtsakte und Bestimmungen der Union zusammenhängen.	(3) Die Mitgliedstaaten dürfen Zahlungen im Rahmen dieses Artikels gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, einschließlich etwaiger Transaktionskosten, zu bieten, die mit der Einhaltung verpflichtender Anforderungen aufgrund der Umsetzung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 aufgeführten Rechtsakte und Bestimmungen der Union zusammenhängen. ***Nach der Festlegung des Ausgleichs für die zusätzlichen Kosten, die Einkommensverluste und die Transaktionskosten gemäß Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten eine***

zusätzliche Zahlung von bis zu 50 % dieses Ausgleichsbetrags für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten in Bergregionen und anderen aus dauerhaften naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 2022
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten dürfen Zahlungen im Rahmen dieses Artikels nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für ***die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen*** Kosten ***und Einkommensverluste, einschließlich etwaiger Transaktionskosten,*** zu bieten, die mit der Einhaltung verpflichtender Anforderungen aufgrund der Umsetzung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 aufgeführten Rechtsakte und Bestimmungen der Union zusammenhängen.	(3) Die Mitgliedstaaten dürfen Zahlungen im Rahmen dieses Artikels gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Kosten zu bieten, die mit der Einhaltung verpflichtender Anforderungen aufgrund der Umsetzung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 aufgeführten Rechtsakte und Bestimmungen der Union zusammenhängen***; Bei der Berechnung der Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen ist es wichtig, über den eng gefassten Ansatz „dem Landwirt entstandene Kosten und Einkommensverluste“ hinauszugehen, da die sozioökonomischen Verluste für die Gemeinschaft insgesamt durch den Wegfall vor- und nachgelagerter Wirtschaftstätigkeiten im lokalen Gebiet erheblich größer ausfallen können***.

Or. en

Begründung

Wird der Schwerpunkt allein auf den Einkommensverlust des Landwirts gesetzt, wird nicht der Gesamtheit der Verluste für die ländliche Wirtschaft im weiteren Sinne Rechnung getragen.

Änderungsantrag 2023
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***Mitgliedstaaten dürfen*** Zahlungen ***im Rahmen dieses Artikels nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, einschließlich etwaiger Transaktionskosten, zu bieten, die mit der Einhaltung verpflichtender Anforderungen aufgrund der Umsetzung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 aufgeführten Rechtsakte und Bestimmungen der Union zusammenhängen***.	(3) Die ***Unterstützung wird in der Regel in Form von jährlichen flächenbezogenen*** Zahlungen ***gewährt***.

Or. en

Änderungsantrag 2024
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Für die Zwecke der Ausarbeitung der GAP-Kapitel in den NRP-Plänen durch die Mitgliedstaaten gelten Zahlungen für Verpflichtungen, die sich aus bestimmten verbindlichen Anforderungen ergeben, als relevant und mit anderen Finanzierungsrubriken im GAP-Teil des NRP-Plans vereinbar, insbesondere mit der Vereinfachung der Schnittstelle für Landwirte, der Digitalisierung, der Führung von Aufzeichnungen, den Beratungsdiensten

und dem AKIS oder anderen Vereinfachungsaspekten.

Or. en

Begründung

Die Gewährung von Zahlungen für Verpflichtungen, die sich aus bestimmten verbindlichen Anforderungen ergeben, kann erleichtert werden, wenn die unterstützende Software vorhanden ist; diese muss nicht notwendigerweise über die GAP, sondern kann aus anderen Teilen des NRPF finanziert werden.

Änderungsantrag 2025
Ciaran Mullooly, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Mit den Zahlungen werden die Landwirte vollständig für zusätzliche Kosten, Einkommensverluste und Verwaltungsaufwand, die sich aus verbindlichen Umwelt-, Wasser- oder Naturschutzanforderungen ergeben, entschädigt.

Or. en

Änderungsantrag 2026
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Unterstützung wird in der Regel in Form von jährlichen flächenbezogenen Zahlungen gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 2027
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Um die Finanzierung von Zahlungen im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die sich aus bestimmten verbindlichen Vorgaben ergeben, zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten Mittel aus anderen Teilen des NRP nutzen und diese durch Zuschüsse oder Darlehen der EIB ergänzen, um die IT-Infrastruktur so zu modernisieren und zu warten, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sowie um die damit verbundenen Zahlungen zu leisten, darunter:
	a) SAIO-Verordnung (EU) 2022/2379 und Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009,
	b) Feuchtgebiete und Torfflächen, die gemäß der Schutzpraktik 2 in Anhang I dieser Verordnung zu schützen sind,
	c) CO_2-reiche Gebiete, die für Zahlungen im Rahmen der Verordnung über CO_2-Entnahmen und kohlenstoffspeichernde Landbewirtschaftung (Verordnung (EU) 2024/3012) in Betracht kommen,
	d) Flächen, die für Zahlungen, einschließlich Maßnahmen zur teilweisen Wiederherstellung, gemäß der Verordnung (EU) 2024/1991 in Betracht kommen,
	e) Ergänzungen und Aktualisierungen von Schutzgebietsdatenbanken, einschließlich
	i) Natura 2000 (Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG,

Habitat-Richtlinie 92/43/EWG), insbesondere gebietsspezifische Bewirtschaftungspläne,

ii) Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) und Integration in Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete, nitratgefährdete Gebiete gemäß der Richtlinie 91/676/EWG, Schutz von Grundwassereinzugsbereichen und Verpflichtungen gemäß der Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten tragen die Kosten für ihre IT-Infrastruktur, z. B. InVeKoS und LPIS. Da ein Großteil der Komplexität, mit der die Landwirte konfrontiert sind, auf mangelnde Investitionen in IT-Systeme und geringe Interoperabilität zwischen Datenbanken zurückzuführen ist, werden vielmehr die Politik/Ziele für die Komplexität verantwortlich gemacht als die Auslegung/Schwerfälligkeit. Schnittstellen sowohl für Landwirte als auch für Verwaltungen könnten durch Investitionen in interoperablere Systeme vereinfacht werden. Hier sind die einschlägigen Berichtspflichten der Mitgliedstaaten aufgeführt; für diese können Zahlungen an die Landwirte geleistet werden.

Änderungsantrag 2028
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Förderung der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Schaffung eines Mehrwerts für landwirtschaftliche Betriebe
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen Unterstützung bereit, um die Einbindung der landwirtschaftlichen Erzeugung in Wertschöpfungsketten zu fördern und die in landwirtschaftlichen Betrieben geschaffene Wertschöpfung zu steigern, insbesondere durch:

a) Unterstützung für Landwirte im Bereich des Pflanzenbaus, die ihre Erzeugnisse in eine Wertschöpfungskette einbinden, die mindestens eine Verarbeitungsstufe für den Tierhaltungssektor umfasst;

b) Unterstützung für Landwirte, die landwirtschaftliche Erzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs aus ihrem eigenen Betrieb verarbeiten, um Produkte mit höherer Wertschöpfung zu erzeugen und das Spektrum an wirtschaftlichen Tätigkeiten in ihrem Betrieb zu erweitern.

(2) Die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung kann Landwirten, Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und landwirtschaftlichen Genossenschaften gewährt werden, die die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten ausüben, sofern die verwendeten landwirtschaftlichen Rohstoffe überwiegend aus ihrem eigenen Betrieb oder aus den Betrieben der Mitglieder dieser Vereinigungen stammen.

(3) Die Mitgliedstaaten legen die Förderkriterien und die Höhe der Unterstützung so fest, dass sie zur Stärkung lokaler Wertschöpfungsketten, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, zum Ausbau der betriebsinternen Verarbeitung und zur Stärkung der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors beitragen.

Or. ro

Änderungsantrag 2029
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9b
	Förderung der kreislauforientierten Nutzung von Ressourcen in landwirtschaftlichen Betrieben
	(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung bereitstellen, um die kreislauforientierte Nutzung von Ressourcen in landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern, damit die Ressourceneffizienz gesteigert, das Abfallaufkommen und die Abhängigkeit von externen Betriebsmitteln verringert und die Betriebe nachhaltiger und widerstandsfähiger gemacht werden.
	(2) Die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung wird Landwirten gewährt, die in ihrem Betrieb mindestens zwei sich ergänzende geschlossene Phasen nach dem Kreislaufprinzip einrichten, die es ermöglichen, Ressourcen, Nebenerzeugnisse oder Abfälle aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit wiederzuverwenden, zurückzugewinnen oder in den Kreislauf zurückzuführen.
	(3) Die Mitgliedstaaten legen die Förderkriterien und die Höhe der Unterstützung für die in Absatz 2 genannten Maßnahmen im Einklang mit der von der Kommission gemäß Absatz 4 angenommenen Liste der förderfähigen Maßnahmen fest.
	(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um eine Liste förderfähiger Maßnahmen zur ressourcenschonenden Nutzung in landwirtschaftlichen Betrieben zu erstellen, einschließlich der Mindestkriterien für die geschlossenen Phasen, die im Rahmen dieses Artikels für eine Unterstützung infrage kommen.
	Or. ro

Änderungsantrag 2030
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 2031
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Agrarumwelt- und ***Klimaaktionen***	***Aktionen in den Bereichen Agrarumwelt, Klima, biologische Vielfalt*** und ***Tierwohl***

Or. en

Änderungsantrag 2032
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Agrarumwelt- und Klimaaktionen	Agrarumwelt-***, Waldumwelt-*** und Klimaaktionen

Or. en

Änderungsantrag 2033
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Agrarumwelt- und ***Klimaaktionen***	***Aktionen in den Bereichen Agrarumwelt, Klima*** und ***Tierwohl***

Or. en